

D. Die Beamten in Ungarn

von

Gábor Benedek

1. Qualifikationsvorschriften und Ausbildung

Die Geschichte der Qualifikationsvorschriften geht auf das Ende des 18. Jahrhunderts zurück. Die Verordnungen von Kaiser Joseph II. aus dem Jahr 1787 und von Kaiser Franz II. (I.) aus dem Jahr 1800 machten das Rechtsstudium zur Vorbedingung für alle Stellen im Konzeptfach. Diese Bestimmungen wurden von den zentralen Regierungsorganen, die darauf bedacht waren, dass die Beamten die erforderliche Qualifikation schon vor Antritt ihrer Stellung erwarben, streng eingehalten. Mit den Bildungsanforderungen an die städtischen und die Komitatsbeamten beschäftigen sich die vor 1848 verabschiedeten Rechtsnormen nicht, mehrere Dokumente handelten jedoch von diesen. So formulierte die vom ungarischen Landtag eingesetzte allgemeinpolitische Deputation (*publico-politica deputatio*) in ihrem Entwurf „über die Städte“ von 1831 die Forderung, dass die Senatoren im Recht beschlagen sein sollten, und der Gesetzesvorschlag über die Komitatswahlen von 1844 schlug vor, die Beamten zur Vorlage ihrer Schulzeugnisse zu verpflichten. Das tatsächliche Niveau des Schulabschlusses lässt sich mit Hilfe empirischer Angaben ermitteln. In Pest (*Budapest*) war zum Beispiel schon an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert bei den Funktionären der mittleren und oberen Ebene der Verwaltung der Hochschulabschluss allgemein. Bei den Konzeptsbeamten war der Abschluss einer juristischen Ausbildung selbstverständlich. In anderen Städten hingegen bekleideten großteils auch noch ein halbes Jahrhundert später Landwirte und Handwerker die Ratsposten. Auch Untersuchungen über die Bildung der Komitatsbeamten kommen zu dem Schluss, dass in der ersten Hälfte des Jahrhunderts der Übernahme von Ämtern Rechtsstudien vorausgingen und bei höheren Posten der Nachweis eines Advokatendiploms immer häufiger wurde¹.

¹ ANDOR CSIZMADIA, *A magyar közigazgatás fejlődése a XVIII. századtól a tanácsrendszer létrejöttéig* [Die Entwicklung der ungarischen Verwaltung vom 18. Jahrhundert bis zur Entstehung des Räteystems] (Budapest 1976) 170 f.; zum Entwurf über die Städte vgl. DERS. (Hg.), *Bürokrácia és közigazgatási reformok Magyarhonban* [Bürokratie und Verwaltungsreformen in Ungarn] (Budapest 1979) 162, der Gesetzesvorschlag über die Komitatswahlen EBD. 203; vgl. auch ÁRPÁD TÓTH, *Hivatali szakszerződés és a rendi minták követése. Pest városi tisztviselői a reformkorban* [Amtliche Fachmäßigkeit und Imitation ständischer Muster. Städtische Beamte in Pest im Vormärz]; in: *Tanulmányok Budapest múltjából XXV* (1996) 32 ff.; PÉTER DOMINKOVITS, *Hivatalvezető nemesek, hivatali pályák Győr vármegye tiszti karában* [Adelige Amtsleiter, amtliche Laufbahnen im Beamtenkörper des Komitates Győr]; in: *Levél-tári Szemle* 42/1 (1991) 7 f.

Vor 1848 vermittelte das sechsklassige Gymnasium die Inhalte der mittleren Bildung. Nach der Absolvierung der vier Grammatik- und der zwei Humanitätsklassen konnte man sich für den zweijährigen Lehrgang der Philosophie einschreiben. Dieser diente als Vorbereitung für die niederen Beamtenstellen, und für jene, die ihr Studium fortsetzen wollten, bildete er den Übergang zwischen Mittel- und Hochschulbildung. Den am weitesten ausgedehnten Zweig der Hochschulbildung stellte die juristische Ausbildung dar, die teilweise in staatlichen (königlichen) Institutionen und teilweise im kirchlichen Rahmen ablief. Zu ersteren gehörten neben der Juridischen Fakultät der Pester Universität die 1777 gegründeten und aus dem Studienfond finanzierten königlichen Akademien in Preßburg (Pozsony, Prešporok; *Bratislava*), Raab (Győr; *Győr*), Kaschau (Kassa, Košice; *Košice*) und Großwardein (Nagyvárad, Oradea Mare; *Oradea*). Unter den kirchlich finanzierten Schulen wurde an drei katholischen Lyzeen und etwa anderthalb Dutzend protestantischen Kollegien und Hochschulen Recht gelehrt. Die Ausbildung dauerte an der Universität drei (zwischen 1786 und 1806 vier), an den anderen Schulen zwei Jahre. Die teilweise oder vollständige Absolvierung dieser Studien galt praktisch als Eintrittskarte in das öffentliche Leben und als Voraussetzung für die Bekleidung höherer Beamtenstellen.

Anfang der fünfziger Jahre des 19. Jahrhunderts wurde die juristische Ausbildung an den Konfessionsschulen eingestellt und die Lehrgänge der Philosophie wurden in die neuartigen, zur Matura führenden Gymnasien mit acht Klassen eingegliedert. Das Institut in Raab wurde ebenfalls geschlossen, aber 1851 wurde in Hermannstadt (Nagyszében, Sibiu; *Sibiu*) eine staatliche Rechtsakademie eröffnet. Die Ausbildungsdauer wurde an der Universität auf vier, an den Akademien auf drei Jahre verlängert. In den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts begann erneut der Juraunterricht an den Konfessionsschulen, ihr Lehrplan erstreckte sich zuerst auf drei, dann ab 1874 auf vier Jahre. Die katholische Kirche verfügte über zwei Rechtsakademien in Erlau (Eger; *Eger*) und Fünfkirchen (Pécs, Pečuj; *Pécs*), Akademien der helvetischen Kirche gab es in fünf Städten (Debrecin [Debreczen; *Debrecen*], Sárospatak, Pápa, Kecskemét, Marmarosch-Siget [Máramaróssziget, Sighetu Marmăției; Sygota; *Sighetu Marmăției*]) und die evangelische Kirche unterhielt die Schule in Eperies (Preschau, Eperjes; *Prešov*) und die unter kirchliche Verwaltung gelangende Schule in Hermannstadt. 1867 öffnete das Institut in Raab wieder seine Pforten und auch in Klausenburg (Kolozsvár, Cluj; *Cluj-Napoca*) begann eine königliche Akademie ihre Tätigkeit. Letztere wurde 1872 in die Juridische Fakultät der neu gegründeten Universität eingegliedert. So entstand das aus zwei Universitäten, vier königlichen und neun konfessionellen Rechtsakademien bestehende institutionelle Netz des Zeitalters des Dualismus, das noch zweimal verändert wurde. Einerseits wurden 1885 die Akademie in Pápa, zwei Jahre später die in Hermannstadt und 1892 die Akademie in Raab geschlossen, andererseits erfolgte 1912 die Gründung zweier weiterer Universitäten mit Sitz in Preßburg und in Debrecin².

² MÁRTON HORVÁTH (Hg.), *A magyar nevelés története* [Die Geschichte des ungarischen Erziehungswesens], 2 Bände (Budapest 1988 und 1993); *A MAGYAR KIRÁLYI JOGAKADÉMIAK ÉS JOGLYCEUMOK TÖRTÉNETE* [Die Geschichte der ungarischen königlichen Rechtsakademien und Rechtslyzeen] (Pest 1873).

Den formalen Abschluss des Studiums bildete die Staatsprüfung, die dank der Bildungsreform von Leo Graf Thun auch in Ungarn eingeführt wurde. Jeder, der eine staatliche Stelle anstrebte, die eine juristische Ausbildung erforderte, wurde zum Ablegen der Staatsprüfung verpflichtet. Diese bestand aus drei Teilen und beruhte auf einer allgemeinen und auf zwei speziellen Prüfungen³. 1874 wurden an den Akademien ein mit den Universitäten übereinstimmender Lehrplan und ein identisches Prüfungssystem eingeführt. Die Berechtigungen unterschieden sich nur darin, dass die Akademien keine Rigorosen (und keine Habilitation) abhalten konnten. Die vom Herrscher mit allerhöchster EntschlieÙung vom 5. Januar 1875 genehmigte Rigorosenregelung der Universitäten hielt am Prinzip der Trennung der Rechts- und der Staatswissenschaften fest. Zur Erlangung des rechtswissenschaftlichen Doktorgrades mussten drei, für das staatswissenschaftliche zwei Rigorosen abgelegt werden⁴. Ein weiteres Element des Prüfungssystems war die praktische Prüfung. Diese sollte die praktischen Kenntnisse der Kandidaten überprüfen; zugleich wurde damit auch der Beginn der Laufbahn der jungen Beamten in der Staatsverwaltung und bei den Gerichten geregelt. Auf die theoretische Staatsprüfung folgten ein Probendienst von sechs Wochen bis drei Monaten und dann ein dreijähriges Praktikum, das bei einer Statthaltereibehörde oder dem Oberlandesgericht absolviert werden musste. Voraussetzung für die weitere Anstellung war die erfolgreich abgelegte praktische politische oder Richterprüfung⁵. Aus einer Erhebung geht hervor, dass vor Erlass des Oktoberdiploms bei den Stuhlrichterämtern in Ungarn und den Kreisämtern in der Woiwodina 925 Konzeptsbeamte beschäftigt waren, von denen mehr als 85 % juristische Studien absolviert und etwa 65 % auch die praktische Prüfung (oder eine dieser entsprechende Prüfung) abgelegt hatten⁶.

Die Institution der praktischen Prüfung lebte nach dem Ausgleich in erster Linie im Justizwesen weiter. Als Qualifikationsbedingungen für die Tätigkeit in der Rechtsprechung wurde im GA IV/1869, der die Rechtspflege erneut von der Verwaltung trennte, entweder der Nachweis des Abschlusses als öffentlicher und Wechseladvokat verlangt, oder der Bewerber musste nach der theoretischen juristischen Staatsprüfung an einem dreijährigen Praktikum teilgenommen und dann die praktische Richterprüfung abgelegt haben. Die Advokaten- und Richterprüfung unterschieden sich abgesehen von zahlreichen Detailfragen in erster Linie dadurch, dass für erstere das juristische Doktorat und für letztere nur die eine geringere theoretische Vorbereitung erfordernde

³ Magyarországot illető Országos Törvény- és Kormánylap/Landesgesetz- und Regierungsblatt für das Kronland Ungarn 1851 (Buda – Ofen 1851) 120–133; vgl. auch OSZKÁR SASHEGYI, *Az abszolútizmus-kori levéltár* [Das Archivgut aus der Zeit des Absolutismus] (Budapest 1965) 246 ff.

⁴ SÁNDOR MATLEKOVITS, *Magyarország közgazdasági és közművelődési állapota ezeréves fennállásakor II* [Der wirtschaftliche und kulturelle Zustand Ungarns zur Zeit des Millenniums] (Budapest 1898) 988 f.

⁵ Magyarországot illető Országos Kormánylap/Landes-Regierungsblatt für das Königreich Ungarn 1854 (Buda – Ofen 1854) 630–638.

⁶ Österreichisches Staatsarchiv Wien [ÖStA], Finanz- und Hofkammerarchiv, FA 21313–II/1861, Fasc. 2/1

Staatsprüfung als Voraussetzung verlangt wurde⁷. Eine Anhebung des Niveaus der praktischen Richterprüfung wurde immer wieder diskutiert. 1891 beantragte die Regierung im Zusammenhang mit der Modifizierung der Richter- und Staatsanwaltsorganisation, dass auch für das Richteramt der Doktorgrad Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung sein sollte, aber dieser Vorschlag wurde vom Parlament abgelehnt⁸. Der Unterschied im Anforderungsprofil wurde erst 1913 abgeschafft, als mit der einheitlichen Advokaten- und Richterprüfung auch für die Richter das juristische Doktorat zur Pflicht wurde (GA LIII/1913).

Auf dem Gebiet der Verwaltung finden sich die ersten Qualifikationsvorschriften nach 1867 in den Gesetzen, die die Neuorganisation der Selbstverwaltungen regelten⁹. Der GA XLII/1870 über die Komitats- und Stadtmunizipien forderte vom Obernotar und dem Vorsitzenden des Waisenstuhls neben der Absolvierung des Rechtsstudiums auch den Nachweis einer entsprechenden theoretischen Staatsprüfung oder ein in einer ähnlichen Institution absolviertes Praktikum. Die Stellung des Komitatsanwaltes war an das Advokatendiplom gebunden. Im Falle der Ärzte und Tierärzte waren das Diplom und zwei Jahre Praxis die Voraussetzung, während für die Anstellung von Ingenieuren die Berufsberechtigung und ebenfalls zwei Jahre Praxis vorgeschrieben wurden. Dieselbe Anforderung bezog sich auf die Ärzte und Ingenieure der übrigen Selbstverwaltungskörperschaften, in den Gemeinden mit einer kürzeren, einjährigen Praxiszeit. Der GA XVIII/1871 über die Gemeinden bestimmte bezüglich der örtlichen Notare, dass diese zur Ablegung der Notarsprüfung vor der für diesen Zweck eingesetzten Komitats-Fachkommission verpflichtet waren. Der GA XXXVI/1872 betreffend die Verwaltungsorganisation der Hauptstadt, verlangte vom Vorsitzenden des Waisenstuhls eine Advokatenausbildung und vom Stadtanwalt ein öffentliches und Wechseladvokatendiplom, während für die Rechnungsführer und Kassabeamten die Ablegung einer entsprechenden praktischen Finanzprüfung vorgeschrieben wurde. Wie man sieht, betrafen – im Gegensatz zur umfassenden Regelung der Rechtspflege – in der örtlichen Verwaltung die Vorschriften nur einzelne Posten. Wegen der hohen Anforderungen und um in den Genuss der höheren Gehälter zu kommen, wechselten dann die besser ausgebildeten Juristen in großer Zahl von den Munizipien zu den sich bildenden königlichen Gerichten und Bezirksgerichten.

⁷ ALAJOS DEGRÉ, Ügyvédképzés Magyarországon a polgári korban [Advokatenausbildung in Ungarn in der bürgerlichen Epoche]; in: JOGÁSZKÉPZÉS A MAGYAR FELSŐOKTATÁS RENDSZERÉBEN [Juristenausbildung im System der ungarischen Hochschulausbildung] (= Jogtörténeti értekezések 14, Budapest 1984) 60 f.; vgl. GA XXIV/1874 über die praktische Richterprüfung beziehungsweise GA XXXIV/1874 über die Advokatenordnung.

⁸ Az 1887. ÉVI SZEPTEMBER HÓ 26-RA HIRDETETT ORSZÁGGYŰLÉS KÉPVISELŐHÁZANAK IROMÁNYAI [Schriften des Abgeordnetenhauses des am 26. September 1887 versammelten Reichstages] 1887–1892 VIII, 11.

⁹ Eine ausführliche Analyse dieser Gesetze gibt KÁROLY VÖRÖS, Die Munizipalverwaltung in Ungarn im Zeitalter des Dualismus; in: HELMUT RUMPLER, PETER URBANITSCH (Hgg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918 VII/2: Die regionalen Repräsentativkörperschaften (Wien 2000) 2353–2356, 2364 f.; vgl. auch ISTVÁN STIPTA, Törekvések a vármegyék polgári átalakítására [Die Bestrebungen zur bürgerlichen Umgestaltung der Komitate] (Budapest 1995) 125–172.

Um die Unterschiede zwischen der Staatsverwaltung und der Munizipalverwaltung zu verringern und die in der örtlichen Verwaltung herrschenden „asiatischen Zustände“ abzuschaffen, führte die Regierung von Kálmán Tisza zahlreiche Reformen durch. Diesem Zweck diente auch die im November 1880 abgehaltene Verwaltungs-Enquete, die sich unter anderem mit der Frage beschäftigte, „an welche Qualifikation das Erlangen von munizipalen Stellungen gebunden werden sollte“. Der Vorschlag des Innenministeriums empfahl, dass den Posten entsprechend differenzierte Anforderungen gestellt werden sollten, die Versammlung sprach sich aber für eine einheitliche Regelung aus und empfahl, wenigstens die Staatsprüfung vorzuschreiben. Es stellte sich auch die Frage des Übergangs, d.h. welche Vorschriften sich auf die bereits im Amt befindlichen Beamten und auf jene, die infolge ihres Lebensalters nicht über entsprechende Prüfungen verfügten, beziehen sollten. Einige Teilnehmer verwiesen auf das Beispiel der Ernennung von Richtern, wobei der Justizminister im Falle „besonderer Fähigkeiten und besonderen Fleißes“ die Befreiung von den Qualifikationsvorschriften erteilen konnte, andere hingegen betonten zu Recht, dass die Maßnahmen ohne die notwendigen Beschränkungen erst in ferner Zukunft wirksam würden¹⁰. Das solcherart sichtbar gewordene Dilemma lenkte die Aufmerksamkeit auf das tatsächliche Niveau der Ausbildung. 1881 führte das Innenministerium eine ausführliche Untersuchung durch, bei der man die Ausbildungsdaten der gewählten Beamten aller Komitate und Städte erhob. Die Ergebnisse der vorgelegten Berichte blieben weit unter den Erwartungen. Nur 870 der untersuchten 1.885 Personen (46 %) verfügten über die beabsichtigte minimale Ausbildung (Staatsprüfung), doch zeigte sich eine starke Streuung in Bezug auf die verschiedenen Ebenen der Verwaltung. Ein überdurchschnittliches Niveau kennzeichnete die Munizipalstädte und die Zentralstellen der Komitate. Bei ersteren waren 129 von 183 Personen (70 %), bei letzteren 275 von 432 Personen (63 %) bis zur Staatsprüfung gelangt, während von den 882 Bezirksbeamten nur 336 (38 %), von den 388 Vorstehern der Städte mit geordnetem Magistrat kaum 140 Personen (36 %) den angestrebten Anforderungen entsprachen. Etwas höhere Werte ergeben sich, wenn man alle Personen mit einem Rechtsstudium berücksichtigt und nicht nur diejenigen, die die Staatsprüfung abgelegt hatten. Dazu gehörten 62 % der untersuchten Beamten (was wesentlich geringer ist als der oben erwähnte Wert am Ende der Bach-Zeit). Es ist nicht weniger überraschend, dass mehr als ein Viertel der gewählten Selbstverwaltungsbeamten keine Matura hatte, obwohl sich auch hier zwischen den einzelnen Gruppen bedeutende Unterschiede zeigten. So galt das Fehlen der Matura bei den Beamten der Munizipalstädte und der Zentralstellen der Komitate als Ausnahme (8 %), hingegen

¹⁰ A TISZA KÁLMÁN MINISZTERELNÖK MINT BELÜGYMINISZTER ÁLTAL A KÖZIGAZGATÁS ÉRDEKÉBEN 1880 NOVEMBERHÓ 21-DIKÉRE EGYBEHÍVOTT ENQUETE TÁRGYALÁSAI [Verhandlungen der Enquete, die durch den Ministerpräsidenten Kálmán Tisza als Innenminister im Interesse der Verwaltung am 21. November 1880 einberufen wurde] (Budapest 1880) 176–186, die Fragen EBD. 7; vgl. auch GYÖZÖ CONCHA, A közigazgatási enquete [Enquete über die Verwaltung]; in: DERS., *Hatvan év tudományos mozgalmi közölt* [Sechzig Jahre wissenschaftlicher Diskurs] I (Budapest 1928) 314 ff. Zur Ernennung von Richtern siehe § 26 GA IV/1869, zit. DEZSŐ MÁRKUS (Hg.), *Corpus Juris Hungarici. Magyar Törvénytár 1869–1871* [Ungarische Gesetzessammlung 1869–1871] (Budapest 1896) 8.

hatte etwa ein Drittel der Vorsteher der Städte mit geordnetem Magistrat und der Bezirksämter die Matura nicht abgelegt¹¹.

Die aus dieser Untersuchung gewonnenen Einsichten führten schließlich zu einem Gesetzesvorschlag betreffend die Qualifikation der Beamten, der – gegenüber den bisherigen Vorstellungen – einen viel breiteren Kreis betraf. Er erstreckte sich nicht nur auf die Munizipien, sondern auf die gesamte (auch staatliche) Verwaltung, enthielt die Ausbildungsanforderungen für sämtliche Verwaltungszweige und fasste die neuen und die bereits vorhandenen Vorschriften in einen einheitlichen Rahmen. Im Hinblick auf den Unterschied zwischen dem tatsächlichen und dem gewünschten Ausbildungsniveau bezog sich der Vorschlag nicht auf die bereits im Amt befindlichen Beamten, sondern nur auf diejenigen, die ihre Beamtenlaufbahn erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes begannen¹². Der GA I/1883 über die Qualifikation der öffentlichen Beamten blieb während der gesamten bürgerlichen Epoche die grundlegende Rechtsnorm für die Besetzung der Beamtenstellen. Das Gesetz machte das Advokatendiplom, das staatsbeziehungswise rechtswissenschaftliche Doktorat oder zumindest die Staatsprüfung in den Staatswissenschaften zur Voraussetzung für die Anstellung in der Verwaltung. Diese Qualifikationsbedingungen bezogen sich im Falle der staatlichen Organisation (der Ministerien und der ihnen unterstehenden Ämter) auf das gesamte Konzeptfach; von den Komitatsposten waren die Stellung des Vizegespans, des Notars, Stuhlrichters und Vizestuhlrichters betroffen. Eine ähnliche Ausbildung wurde in den verschiedenen Städten von den Bürgermeistern, Stadthauptmännern und Notaren, in der Hauptstadt weiterhin von den Räten der einzelnen Fachabteilungen und bei der Polizei von sämtlichen Konzeptbeamten gefordert. Im Fall der Gemeinde- und Kreisnotare waren als Voraussetzung für die Zulassung zur Notariatsprüfung die Absolvierung von sechs Mittelschulklassen und ein Jahr Praxis vorgeschrieben, das erworbene Zeugnis musste nach dreijähriger Tätigkeit im ganzen Land anerkannt werden. Über die engere Verwaltung hinaus wurden auch die fachlichen Anforderungen bei den eine Spezialausbildung erfordernden Zweigen normiert. Die Regelung erstreckte sich auf die folgenden Fachangestellten: auf die Beamten der Rechtspflege und des Bildungswesens, auf das öffentliche Gesundheits- und ärztliche Personal, die Beamten in den Bereichen Technik, Bergbau, Forstwirtschaft und Seefahrt, Angestellte von Archiven, Post- und Telegrafbeamte, sowie auf die Beamten einiger weiterer öffentlicher Einrichtungen (Grundbuchämter, Gefängnisse, Quarantäne und Pfandhäuser). Besondere Bestimmungen bezogen sich auf die Finanzbeamten: als Kassen-, Steuer- und Zollbeamte durften nur Personen mit Matura angestellt werden, von den Angestellten der Rechnungsämter wurde weiterhin auch die Prüfung in staatlicher Buchhaltung verlangt, während bei dem sonstigen Manipulationspersonal der Abschluss von vier Klassen der Mittel- oder Bürgerschule Bedingung war¹³. Versucht man eine zahlenmäßige Aufgliederung der Beamtenschaft nach ihrer Qualifikation, bietet das Gehaltsgesetz von 1893 einen möglichen Zugang.

¹¹ KÉPVISELŐHÁZ IROMÁNYAI [Schriften des Abgeordnetenhauses] 1881–1884 VI, 114 f.

¹² Magyar Országos Levéltár [Ungarisches Staatsarchiv] Budapest [MOL], K 26–1881–XII–2505; 1882–T/A–39.

¹³ KÉPVISELŐHÁZ IROMÁNYAI [Schriften des Abgeordnetenhauses] 1881–1884 VI, 93–113.

Es bezog sich auf 15.800 Staatsbeamte. Davon gehörten 5.700 Personen zum Konzeptfach, das eine Hochschulausbildung erforderte, 5.300 Personen mit Matura waren bei Stellen im Finanz- und Rechnungsfach angestellt, während das Manipulationspersonal mit niedriger Bildungsqualifikation aus 4.800 Beamten bestand¹⁴.

GA I/1883 regelte weiters noch die Frage der praktischen Verwaltungsprüfung. Die Urheber des Gesetzesvorschlages wollten die Möglichkeit schaffen, diese im staatlichen Teil der Verwaltung erst allmählich einzuführen, aber die Parlamentskommission stimmte für die vollständige und sofortige Einführung, was auch Eingang in den Gesetzestext fand. Tatsächlich aber entwickelte sich die Realität der ersten Vorstellung entsprechend. Das neue Prüfungssystem wurde einige Jahre später bei den Fachbehörden (zum Beispiel in der Finanzverwaltung, beim Archiv- und statistischen Dienst, im Bereich der Post und Telegrafämter usw.) eingeführt, aber auf den sonstigen Gebieten der öffentlichen Verwaltung wurde die Einführung für lange Zeit verschoben und erst ein halbes Jahrhundert später verwirklicht (GA XVI/1933)¹⁵.

2. Personelle Zusammensetzung und Rekrutierung

In der josephinischen Zeit wurden die Beamtenstellen, die ursprünglich nur für Adelige und für Katholiken zugänglich waren, auch für Protestanten und Nichtadelige geöffnet, nach dem Tod Josephs II. konnten die Stände jedoch viele ihrer früheren Privilegien wieder befestigen. So wurde die Anstellung der Nichtadeligen eingeschränkt; eine Beamtenlaufbahn war bei den zentralen Regierungsstellen für Nichtprivilegierte nur bis zur Position eines Sekretärs erlaubt. Dieser Regel entsprach in Ungarn die alltägliche Praxis, in Siebenbürgen wurde sie sogar in einem Gesetz (siebenbürgischer GA XIX/1791) festgelegt. Die Bekleidung höherer Posten war an eine ständische Herkunft gebunden, die wichtigsten Gremien der Statthalterei, der Ungarischen Kammer und der Königlichen Tafel setzten sich aus einer bestimmten Zahl von Räten (bzw. Haupttrichtern) aus dem hohen Klerus, dem Hochadel und dem Kleinadel zusammen¹⁶. Für die Verwaltungsorganisation der Komitate ist eine ähnliche Gliederung charakteristisch. Bei den so ge-

¹⁴ Az 1892. évi FEBRUÁR HÓ 18-RA HIRDETETT ORSZÁGGYŰLÉS KÉPVISELŐHÁZÁNAK NAPLÓJA [Journal des Abgeordnetenhauses des am 18. Februar 1892 versammelten Reichstages] (Budapest 1893) 1892–1896 VIII, 347 (Abg. Jenő Salmen).

¹⁵ KÁROLY MÁRTONFFY, A közsolgálat utánpótlása és a gyakorlati közigazgatási vizsgáról szóló törvény magyarázata [Der Nachwuchs des öffentlichen Dienstes und die Erklärung des Gesetzes über die praktische Verwaltungsprüfung] (Budapest 1935) 307; ZOLTÁN MAGYARY, Magyar közigazgatás [Ungarische Verwaltung] (Budapest 1942) 396 ff. Über die Prüfungen bei den Fachbehörden vgl. KÁROLY KMETY, A magyar közigazgatási jog kézikönyve [Handbuch des ungarischen Verwaltungsrechts] (Budapest 1908) 803–824.

¹⁶ KÁLMÁN BENDA, A magyar nemesi mozgalom [Die Bewegung des ungarischen Adels]; in: GYULA MÉREI, KÁROLY VÖRÖS (Hgg.), Magyarország története 1790–1848 [Die Geschichte Ungarns 1790–1848] (= Magyarország története tíz kötetben [Geschichte Ungarns in zehn Bänden] V, Budapest 1980) 72, 97; DEZSÓ MÁRKUS (Hg.), Corpus Juris Hungarici. Magyar Törvénytár 1540–1848. évi erdélyi törvények [Ungarische Gesetzessammlung 1540–1848. Siebenbürgische Gesetze] (Budapest 1900) 519; ISTVÁN NAGY, A magyar kamara 1686–1848 [Die ungarische Kammer] (Budapest 1971) 313 f.

nannten konventionellen Stellen [„szegődményes állások“], die an eine Ernennung durch den Obergespan gebunden waren, kann man noch Honoratioren, also Mitglieder der nichtadeligen Intelligenz, antreffen, bei den anderen Amtsstellen war eine adelige Herkunft unerlässlich. Auf die niederen Posten wurden oft arme oder besitzlose Kleinadelige gewählt, die führenden Positionen waren zumeist für den vermögenden Besitzadel reserviert. Bei den Obergespanen gewannen die Kleinadeligen langsam an Boden. Bis zur Mitte der dreißiger Jahre stammte nur jeder vierte, am Vorabend der Revolution bereits jeder zweite Obergespan aus dem Besitzadel. 1844 wurde die Amtsfähigkeit derjenigen Nichtadeligen, die einer der anerkannten Konfessionen angehörten, bei jeder öffentlichen Amtsstelle gesetzlich festgelegt (GA V/1844). Das Gesetz bedeutete einen wichtigen Schritt in Richtung Rechtsgleichheit, seine praktische Umsetzung war aber durch die Tatsache begrenzt, dass bis 1848 nur Adelige zur Wahl der Komitatsstellen berechtigt waren.

1848/49 wurde die personelle Zusammensetzung der zentralen Stellen mehrfach verändert. Bei der Schaffung der ungarischen Regierung im Frühling 1848 übernahmen die verschiedenen Ministerien die Beamten der früheren Regierungsorgane in unterschiedlicher Intensität. Der Anteil derjenigen, die übernommen wurden, betrug bei den höheren Positionen etwa 30 %, die niederen Beamten wurden dagegen fast ohne Ausnahme weiterhin angestellt¹⁷. Im Januar 1849, bei der Räumung der Hauptstadt, blieb aber die Mehrheit der Angestellten in Pest, sie folgten den Regierungsmitgliedern nicht nach Debrecin bzw. Segedin (*Szeged*; *Szeged*), deshalb musste man mit der Organisation des Staatsapparates sozusagen neu beginnen. Auf KomitatsEbene, wo der lokale Adel seine Dominanz bewahrte, liefen die Ereignisse anders ab. Gemäß den Aprilgesetzen durften die Komitate keine generelle Beamtenneuwahl abhalten. Wenn man von den wenigen Ausnahmen – zum Beispiel vom größeren Personalwechsel im Komitat Csongrád – absieht, veränderte sich die Zusammensetzung des Personals nur insoweit, als die vakanten und die neu eingeführten Stellen besetzt wurden. Die lokale Verwaltung blieb auch während der Kriegsgeschehnisse intakt. Obwohl in zahlreichen Komitaten mehrfache Machtwechsel stattfanden, wobei einige Beamte ihren Rücktritt – aus „gesundheitlichen Gründen“ – erklärten, diente die Mehrheit der Beamten jedem Regime gleichermaßen. Natürlich gab es auch hier Ausnahmen. Als die Honvédarmee im Mai 1849 das Komitat Somogy zurückeroberte, tauschte der Regierungskommissar Gáspár Noszlopy das leitende Beamtentum vollständig aus¹⁸.

Die Fachliteratur zur Organisation des Staatsapparates der Bach-Ära ist umfassend, die Forschungen zum Beamtentum stecken aber noch in den Kinderschuhen. Allerdings sind in den letzten zwei Jahrzehnten auch auf diesem Gebiet große Fortschritte zu verzeichnen, so wurden im Falle der Komitate Zala, Somogy, Tolna, Baranya, Csongrád, Csanád, Pest, Heves und Borsod die ersten Jahre des Neoabsolutismus bereits bearbei-

¹⁷ ERZSÉBET F. KISS, *Az 1848–1849-es magyar minisztériumok* [Die ungarischen Ministerien der Jahre 1848–49] (Budapest 1987) 145.

¹⁸ ERNŐ LAKATOS, *Az első megyebizottmány 1848–1849* [Der erste Komitatsausschuss]; in: *Levéltári Közlemények* 28 (1958) 103–128; ANTAL ANDRÁSSY, *Noszlopy Gáspár kormánybiztossága (1849. március – augusztus)* [Das Regierungskommissariat von Kaspar Noszlopy, März–August 1849]; in: *Somogy megye múltjából* 12 (1981) 195–231.

tet¹⁹. Die Ergebnisse dieser Forschungen stimmen darin überein, dass während der Zeit der militärischen Verwaltung, die bis zum Ende des Jahres 1850 arbeitete, und der Zeit des Provisoriums (1851–1853) eine Kontinuität mit den Einrichtungen der vorangehenden Zeit gegeben war. Das heißt, dass die Organisationen des Absolutismus anfänglich zum großen Teil mit dem früheren Personal weiter arbeiteten. Einigkeit herrscht auch darüber, dass das Beamtenkorps 1853/54, während der „definitiven Regelung“, größtenteils ausgewechselt wurde. Die Untersuchungen zu den einzelnen Komitaten behandeln aber höchst selten die Zusammensetzung des Beamtentums nach dieser Reorganisation, die den Transfer von Beamten aus den Erbländern nach Ungarn zur Folge hatte. Neuere Forschungen haben die Zusammensetzung der politischen Verwaltung in den späten fünfziger Jahren untersucht: Ein Viertel der 3.400 Angestellten kam aus Cisleithanien. Das ist ein niedrigerer Anteil als bisher angenommen, und überdies findet man bei der Verteilung markante Dissonanzen. Der Anteil der aus Cisleithanien stammenden Beamten erreichte bei den Zentralstellen 40 %, bei den führenden Positionen der einzelnen Statthaltereirei-Abteilungen waren sie aber in der Mehrheit, und auch in einigen Nationalitätengebieten – besonders in den Regionen des Preßburger und Kaschauer Distrikts, wo die Slowaken, sowie in mehreren Bezirken der Komitate Moson, Tolna und Baranya und im Kreis Nagybecskerek, wo die deutschsprachigen Einwohner die Mehrheit bildeten – hatten sie einen hohen Anteil. Diese starke Konzentration bedeutet aber zugleich, dass auf den unteren Ebenen der Verwaltung bzw. in anderen Regionen des Landes der Anteil der cisleithanischen Beamten geringer war. So betrug ihr Anteil zum Beispiel in den ethnisch gemischten Gebieten ein Viertel bis ein Drittel, in den Regionen mit ungarischer Mehrheit sogar nur 10 bis 15 %. Diese Beamten kamen überwiegend aus den Ländern der böhmischen Krone, einige stammten aber auch aus Galizien, Niederösterreich oder der Steiermark. Neben Deutsch sprachen sie meistens eine slawische Sprache, was den Umgang mit der lokalen Bevölkerung erleichterte. Sie blieben nur für eine kurze Zeit in Ungarn, nach dem Oktoberdiplom und der damit verbundenen Wiederherstellung der Komitate verloren sie ihre Posten und die meisten kehrten in ihre Heimat zurück.

Die „definitive Regelung“ beschränkte sich aber nicht nur auf die Entsendung cisleithanischer Beamter nach Ungarn, sondern sie brachte auch Veränderungen innerhalb des ungarischen Personals mit sich, das weiterhin die Mehrheit bildete. Ein Element dieser Umgestaltung war eine Abschwächung der lokalen Bindung der Beamten. Während vor der Reorganisation in der Verwaltung der Komitate das Personal größtenteils aus der lokalen Gesellschaft rekrutiert wurde, wurden bei der definitiven Neuregelung die Beamten durch eine massenhafte Versetzung und im späteren Verlauf des Jahrzehnts durch Beförderungen an immer weiter von ihrer Heimat entfernten Orten eingesetzt. So diente 1856 etwa die Hälfte der in Ungarn geborenen Beamten und annähernd zwei Drittel der Konzeptsbeamten in einem anderen Komitat als vier Jahre

¹⁹ Einen Überblick über die Literatur bietet ZSOLT K. LENGYEL, Österreichischer Neoabsolutismus in Ungarn 1849–1860. Grundlinien, Probleme und Perspektiven der historischen Forschung über die Ára Bach; in: *Südbest-Forschungen* 56 (1997) 213–278; JÓZSEF PAP, Magyarország vármegyei tisztikara a reformkor végétől a kiegyezésig [Beamtenkorps der Komitate in Ungarn vom Ende des Reformzeitalters bis zum Ausgleich] (Szeged 2003) 11–37.

zuvor. Die Zusammensetzung der Beamten nach ihrer sozialen Herkunft veränderte sich ebenfalls. Die niederen Posten wurden für die nichtadelige Intelligenz geöffnet: Vier Fünftel des Büropersonals und zwei Drittel der Konzeptsbeamten niederen Ranges stammten aus einer nichtadeligen Familie. Zugleich dominierten auf den Führungspositionen weiterhin die einstigen Privilegierten. Beinahe drei Viertel der Stuhlrichter ungarischer Herkunft und mehr als 90 % der Komitatsvorsteher verfügten über einen Adelstitel²⁰.

Mit dem Oktoberdiplom trat eine Wende ein. Die im Neoabsolutismus eingeführten Organisationen der politischen Verwaltung und der Rechtsprechung wurden aufgelöst und das traditionelle System der Komitate wurde wieder hergestellt. Die aus den nichtungarischen Ländern stammenden Beamten und diejenigen ungarischen Mitglieder des Personals, die nicht mehr angestellt wurden, wurden in Disponibilität versetzt. Welches Ausmaß nahm der Austausch an? Die Frage kann sowohl unter dem Aspekt der früheren Laufbahn als auch aufgrund der sozialen Herkunft beantwortet werden. Die Forschungen konzentrierten sich zunächst vor allem auf das erneute Auftreten der Generation der „48er“. Dank ihrer tonangebenden Rolle nahm die Mehrheit der Komitatskongregationen eine „48er“-Grundposition ein, vielerorts wurden diejenigen, die während der Bach-Ära eine Beamtenstelle innehatten, scharf kritisiert und für „moralisch tot“ erklärt. Die leitenden Posten wurden zum größten Teil von Personen besetzt, die bereits 1848 oder noch früher ein ähnliches Amt innegehabt hatten. In dieser Hinsicht erschien die Rolle der k. k. Beamten weniger bedeutend, da die Übernommenen zumeist kleinere Beamte waren²¹.

Die Frage der Kontinuität wird in ein anderes Licht gerückt, wenn man die Tätigkeit der Beamten nicht nur mit dem Ende der Bach-Ära vergleicht, sondern auch mit den Adressbüchern der beginnenden fünfziger Jahre²². Die Mehrheit der übernommenen Beamten bilden auch bei dieser Betrachtung die Inhaber niederer Posten (Geschworene, Ärzte, Archivare). Doch findet man auch eine keineswegs unbedeu-

²⁰ Die Einzelheiten der Reorganisation bei GÁBOR BENEDEK, *A bürokratizáció történetéhez: az 1853–54. évi definitív rendezés személyi következményei* [Zur Geschichte der Bürokratisierung: personelle Konsequenzen der definitiven Regelung 1853–54]; in: GYÖRGY KÖVÉR (Hg.), *Zsombékok. Középosztályok és iskoláztatás Magyarországon a 19. század elejétől a 20. század közepéig* [Büden. Mittelklassen und Schulbildung in Ungarn vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts] (Budapest 2006) 235–254.

²¹ GYÖRGY SZABAD, *Forradalom és kiegyezés választóján (1860–61)* [Am Scheidewege von Revolution und Ausgleich] (Budapest 1967) 180–184; ISTVÁN KAJTÁR, *A városi önkormányzat közigazgatásának társadalmi, politikai és személyi környezete az Októberi Diploma időszakában* [Gesellschaftliche, politische und personelle Umwelt der städtischen Selbstverwaltung in der Epoche des Oktoberdiploms]; in: ANTAL ÁDÁM, FERENC BENEDEK, JÁNOS SZITA (Hgg.), *Jogtörténeti tanulmányok. Emlékkönyv Csizmadia Andor 70. születésnapjára* [Rechtsgeschichtliche Studien. Festschrift zum 70. Geburtstag von Andor Csizmadia] (= *Studia Juridica Auctoritate Universitatis Pécs Publicata* 95, Pécs 1980) 169–181.

²² *MAGYARORSZÁG KÖZIGAZGATÁSI S TÖRVÉNYKEZÉSI TISZTIKARA* [Beamtenkorps der Verwaltung und Rechtsprechung in Ungarn]; in: MÜLLER GYULA NAGY NAPTÁRA [Großer Kalender von Gyula Müller] (Pest 1852) 240–301; *A MAGYAR SZENTKORONA BIRTOKÁNAK KORMÁNYZATI, TÖRVÉNYKEZÉSI- ÉS KÖZIGAZGATÁSI ALKOTMÁNYOS TISZTI CÍMTÁRA* [Amtliches Adressbuch der Regierung, Rechtsprechung und Verwaltung in den Ländern der ungarischen Krone] (Pest 1861).

tende Zahl leitender Funktionäre: In 20 Komitaten konnten fünf Vizegespane, fünf Obernotare, 47 (Ober)Stuhlrichter identifiziert werden. Ein großer Teil von ihnen diente bereits vor und während 1848 und war am Anfang der fünfziger Jahre bis zur „definitiven Regelung“ tätig, um dann nach einer Pause von mehr als einem halben Jahrzehnt 1860 wieder ein Amt zu übernehmen. So zeigen sich die Unterschiede nicht hierarchisch, sondern eher zwischen den einzelnen Komitaten und weisen damit auf die Meinung der Wähler über die vergangene Ära hin. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, seien hier die beiden Extremwerte der Skala erwähnt. In einigen Komitaten betrug der Anteil der k. k. Beamten nicht einmal 10 % (Pozsony, Somogy, Fejér, Heves, Szatmár), in anderen überstieg dagegen die Zahl der Personen, die für eine kürzere oder längere Zeit in den fünfziger Jahren gedient hatten, ein Drittel (Sopron, Baranya, Csanád, Krassó, Máramaros). Es wäre allerdings falsch, die Daten der früheren Amtstätigkeit überzubewerten, denn fast die Hälfte der Beamten bestand aus Personen, die 1860 zum ersten Mal eine Amtsstelle bekleideten. Sie hatten früher entweder einen anderen Beruf – z. B. als Advokaten – oder sie hatten gerade ihr Studium abgeschlossen.

Bei der Zusammensetzung des Beamtentums nach der sozialen Herkunft muss man zwei Veränderungen betonen. Einerseits stieg der Anteil der Adelligen enorm an. Mangels landesweit relevanter Daten kann man nur einige Beispiele erwähnen. Im Komitat Torontál stieg der Anteil der Adelligen von 17 % im Jahre 1856 bis 1860/61 auf 50 %. Im Komitat Győr betrug er ein Drittel und stieg dann auf das Doppelte an. Im Falle des Komitats Somogy finden wir bei einem Ausgangswert von 28 % am Ende 80 % Adelige, und bei der Beamtenneuwahl in Sáros – die auch in der Presse eine große Resonanz fand – wurden für die insgesamt 85 Stellen, die zur Verfügung standen, 79 Personen, also 93 %, aus dem ehemals privilegierten Stand gewählt, gegenüber 29 % von vor fünf Jahren²³. Eine weitere Veränderung ist bei der lokalen Bindung der Beamten zu bemerken. Auf den Namenslisten aus dem Jahre 1860/61 findet man kaum Personen aus anderen Komitaten, die große Mehrheit bilden die dort Geborenen, wobei es sich meist um Personen handelt, die aus Familien stammen, die bereits in der ersten Hälfte des Jahrhunderts politisch aktiv waren. Zum Beispiel waren in dem aus 63 Personen bestehenden Preßburger Beamtenkorps 40 von 45 bekannten Personen im Komitat geboren, wogegen im Komitat Zala die Familiennamen von 28 der 67 zugeteilten und 15 der 21 leitenden Beamten in den lokalen Archontologien aus den Jahren vor 1848 auftauchen²⁴. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der lokale Adel in den autonomen Beamtenkorps eine dominierende Rolle spielte. Es ist nur eine Frage der Interpretation, ob man diese Tatsache als ein Überbleibsel des Ständewesens betrachtet

²³ Nach den Konskriptionen des Adels, die in Komitatsmonographien veröffentlicht wurden; vgl. SAMU BOROVSKY (Hg.), Magyarország vármegyei és városai I–XXI [Komitate und Städte Ungarns I–XXI] (Budapest 1896–1914). Zur Sáros vgl. I[STVÁN] R[AJKAI] F[RIEBEISZ] (Hg.), Megyei alkotmányos mozgalmak 1860. október 20-tól 1861. április 2-ig. [Konstitutionelle Bewegungen in den Komitaten vom 20. Oktober 1860 bis 2. April 1861] (Pest 1861) 160.

²⁴ VERONIKA M. NOVÁK, A pozsonyi jogakadémia hallgatósága 1777–1849 [Die Hörschaft der Preßburger Rechtsakademie] (= Felsőoktatástörténeti Kiadványok, Új sorozat 5, Budapest 2007); ANDRÁS MOLNÁR (Hg.), Zala megye archontológiája 1138–2000 [Archontologie des Komitats Zala 1138–2000] (= Zalai Gyűjtemény 50, Zalaegerszeg 2000).

oder sie als eine Manifestation des soziologischen Ständewesens, das an die Stelle der historisch–rechtlichen Privilegien tritt, bewertet.

Die autonomen Beamtenkorps blieben nur für kurze Zeit im Amt. Im November 1861 wurden die Komitatskongregationen als Folge des „Provisoriums“ neuerlich aufgelöst und der größte Teil des Beamtenpersonals trat zurück. Landesweit traten mehr als drei Viertel der Beamten ab, aber hinsichtlich der Verteilung auf die verschiedenen Posten und die einzelnen Komitate zeigen sich große Unterschiede²⁵. In den Führungspositionen blieben nur ganz wenige Personen im Amt, so zum Beispiel die Vizegespane der Komitate Liptó und Zaránd und die Obernotare des Hajdúság und des Komitats Túróc. In einigen Komitaten betrug der Anteil der weiterhin diensttuenden Beamten nicht einmal 10 % (Pozsony, Bars, Nógrád, Szabolcs, Arad), in anderen – vor allem in den Nationalitätengebieten (Trencsén, Árva, Abaúj, Temes, Krassó) – wiederum blieb jeder zweite bzw. dritte Beamte auf seinem Posten. Die Mehrheit der höheren Posten wurde mit Beamten besetzt, die bis dahin in Disponibilität waren und jetzt reaktiviert wurden. Im Vergleich zur Lage vor dem Oktoberdiplom gab es nur wenige Änderungen. Die eingesetzten Personen kehrten nicht an ihre zuletzt innegehabte Dienststelle zurück, sondern wurden meistens in das Komitat geschickt, aus dem sie stammten oder in dem sie ihre Beamtenlaufbahn begonnen hatten. Parallel zu dieser Reorganisation sank der Anteil der Adelligen auf dramatische Weise. Im Komitat Sáros betrug der Anteil der ehemals Privilegierten 51 %, in Győr 35 %. Aus lokalen Konskriptionen und anderen Quellen wissen wir, dass der Anteil derjenigen, die aus dem lokalen Adel stammten, zum Beispiel in Torontál höchstens 30 %, in Somogy maximal 40 % betrug.

1867 vollzog sich erneut eine Wende. Bei den ersten Beamtenneuwahlen nach dem Ausgleich wurden die Amtsträger der Jahre 1860/61 abermals in leitende Positionen gewählt und erzielten häufig eine signifikante Mehrheit. In untergeordneten Positionen erhielten auch andere Gruppen – so zum Beispiel die aus der Zeit des „Provisoriums“ übernommenen Beamten und auch neue Beamte – ihre Chance. Da keine landesweiten Daten verfügbar sind, sollen die markanten Unterschiede, die bei der Zusammensetzung des Beamtenkorps zu beobachten sind, am Beispiel von mehreren Komitaten aufgezeigt werden. In zwei Komitaten (Győr und Heves) wurden nur selten Beamte gewählt, die bereits zwischen 1861 und 1867 gedient hatten. In sechs anderen Komitaten betrug der Anteil der Beamten des „Provisoriums“ zwischen 10 und 20 %, was wesentlich weniger war als der Anteil des Personals aus der Zeit der Autonomie. Der Anteil der letzteren betrug in Gömör 25 %, in Zemplén 30 %, in den Komitaten Pozsony, Pest, Nógrád und Borsod aber 40 bis 43 %. Beim dritten Typ dominierten in den leitenden Posten auch die Beamten der Jahre 1860/61, ihr Anteil in der gesamten Hierarchie war aber weniger bedeutend als der 38 bis 53-prozentige Anteil der Beamten des „Provisoriums“ (Somogy, Baranya, Csanád, Torontál). In diesen Komitaten – ebenso

²⁵ MAGYARORSZÁG TISZTI NÉVTÁRA 1863 [Amtliches Adressbuch von Ungarn] (Pest 1863); vgl. ANNA SERESNÉ SZEGŐFI, Borsod vármegye főispáni helytartójának iratai 1861–1865 [Dokumente des Obergespan-Stellvertreters im Komitat Borsod]; in: Borsodi levéltári évkönyv 5 (1985) 481–522; ILONA G. TÓTH, Csanád megye igazgatása 1860–1867 [Die Verwaltung im Komitat Csanád]; in: Tanulmányok Csongrád megye történetéből 10 (1986) 131–169.

wie im Fall von Pest und Borsod – gab es zwischen den beiden Gruppen keine scharfen Abgrenzungen, sondern viele Überlappungen. Was schließlich die Zusammensetzung des Beamtentums nach der sozialen Herkunft anbelangt, stieg der Anteil der Adelligen in den Komitaten Győr und Somogy wieder auf den Stand des Jahres 1861 (64 bzw. 80 %), in Torontál ist nur ein kleinerer Zuwachs (40 %) zu beobachten, die Lage im Komitat Sáros lässt sich derzeit mangels Quellen nicht feststellen²⁶.

Die zentralen Stellen waren von den politischen Veränderungen weniger stark beeinflusst. Deren Zusammensetzung soll anhand des Beispiels des Statthaltereirates und der späteren Ministerien aufgezeigt werden. Die Vorgeschichte reicht bis zum Juli 1860 zurück, als die bis dahin bestehenden fünf Statthaltereier-Abteilungen aufgelöst wurden und eine einheitliche, zentralisierte Statthaltereier entstand. Die früheren Führungspersonen, die Vizepräsidenten, wurden – mit Ausnahme von Baron Adolf Poche – entlassen, das Personal arbeitete aber innerhalb der neuen Organisation weiter²⁷. Nach dem Oktoberdiplom entstand aus diesem Büroapparat der Statthaltereierat der autonomen Zeit, es kam jedoch zu Umstrukturierungen. So wurden die nicht aus Ungarn stammenden Beamten entfernt, einige der ungarischen Beamten wurden pensioniert, das Personal der ehemaligen Statthaltereier in Temeswar (Temesvár, Timișoara, Tamišvár; *Timișoara*) wurde nach der Inkorporierung der „Serbischen Woiwodschaft und Temeser Banat“ übernommen und die vakant gewordenen Stellen wurden zumeist mit disponiblen Beamten der unteren Organe besetzt. In der ersten Hälfte des Jahres 1861 waren mehr als 70 % der Konzeptsbeamten und der überwiegende Teil der Kanzleibeamten Personen, die aus dem Apparat des Rechtsvorgängers oder aus einer untergeordneten Behörde kamen. An dieser Zusammensetzung änderte sich bis 1867 nichts, als infolge des Ausgleichs ein Teil der Räte in Pension geschickt, der andere Teil des Personals an die Ministerien überstellt wurde, die nun wieder errichtet wurden.

In den Ministerien wurden in den ersten Jahren die leitenden Positionen von kleinadeligen Politikern – namhaften Persönlichkeiten der Öffentlichkeit – besetzt, die zum Teil während des Freiheitskampfes, zum Teil 1860/61, Bekanntheit erlangt hatten, aber über verhältnismäßig wenig Amtserfahrung verfügten. In den unteren Rängen finden sich neben Berufsanfängern Beamte mittleren Alters, die vom Statthaltereierat, von anderen Rechtsvorgängern oder untergeordneten Behörden des jeweiligen Verwaltungszweiges übernommen wurden. Die ersten Führungsbeamten blieben nur kurze Zeit auf ihren Posten und dankten bis Mitte der siebziger Jahre ab (sie legten z.B. die staatliche Stelle wegen des Inkompatibilitätsgesetzes zurück, wenn sie als Parlamentsmitglieder gewählt wurden, oder nahmen eine Stelle bei anderen Organisationen an). Die vakanten Stellen wurden von Mitgliedern des früheren Beamtenskorps gefüllt, die ihre Position nun für lange Zeit behielten. Ihre Dominanz zeigt sich nicht nur bei den

²⁶ Neben den Konskriptionen des Adels (vgl. Anmerkung 23) siehe auch PAP, *Magyarország vármegyei tisztikara* [Beamtenkorps der Komitate in Ungarn] 278 f.

²⁷ OSKAR SASHEGYI, *Ungarns politische Verwaltung in der Ära Bach 1848–1860* (= *Zur Kunde Südosteuropas* II/7, Graz 1979) 116; ÁGNES DEÁK, „Nemzeti egyenjogúsítás“. *Kormányzati nemzetiségi politika Magyarországon 1849–1860* [Die Gleichberechtigung der Nationen. Nationalitätenpolitik der Regierung in Ungarn 1849–1860] (Budapest 2000) 329. Vgl. auch die oben erwähnten Adressbücher.

leitenden Positionen. Zur Zeit der Tisza-Regierung bestanden 40 % des Konzeptsdienstes aus Personen, deren amtliche Laufbahn bis vor den Ausgleich, größtenteils in die Bach-Ära, zurückreichte²⁸.

Mit dem Ausgleich stabilisierte sich der Verwaltungsapparat. Die Spitze des Staatsapparates bildeten durchgehend das Ministerpräsidium und die neun Ministerien. Die einzig größere Reorganisation fand 1889 statt, als anstelle des Ministeriums für öffentliche Arbeiten und Kommunikation sowie des Ministeriums für Ackerbau, Industrie und Handel das Landwirtschaftsministerium und das Handelsministerium errichtet wurden. Der Amtsbereich dieser beiden neuen Ministerien wurde einigermaßen modifiziert, die personelle Zusammensetzung jedoch kaum. Eine weitere Änderung gegenüber dem Zustand von 1867 bedeutete das Anwachsen des Amtspersonals. Vom Ausgleich bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts verdoppelte sich die Zahl der Beamten und 1903 waren bereits mehr als 1.000 Personen im Konzeptsdienst tätig.

1870 wurde der organisatorische Rahmen der Komitate festgelegt, allerdings wurde zu diesem Zeitpunkt die Selbstständigkeit der alten privilegierten Gebiete (die so genannten „székek“, die Provinzen und Bezirke) noch aufrechterhalten. Die territoriale Neuregelung fand zwischen 1876 und 1881 statt, als anstelle der 81 Munizipien mit Komitatsrechten 63 Komitate eingerichtet wurden²⁹. Eine weitere Änderung bestand darin, dass die lokalen Selbstverwaltungen viele ihrer Funktionen – zusammen mit dem Personal – verloren. So wurden getrennte Apparate für die Rechtsprechung, die Besteuerung und die öffentliche Sicherheit aufgebaut und die lokale Fachverwaltung (z.B. Inspektion der Schulen, Straßen- und Wasserbau, Veterinärdienst) wurde von dezentralisierten staatlichen Organen übernommen. Stattdessen wurde innerhalb der Selbstverwaltung vor allem die Vormundschaftsverwaltung erweitert. 1904 arbeitete bereits ein Fünftel der Komitatsbeamten im Rahmen der Waisenämter. Die Gesamtzahl der Komitatsangestellten stagnierte. Bei der Volkszählung 1900 wurden 5.558 Komitatsbeamte und Diurnisten gezählt, was nur eine geringfügige Änderung im Vergleich zu den sechzig Jahre früher erhobenen Daten von Elek Fényes zeigt. Fényes – dessen Daten auch die Dienstboten beinhalten – zählte insgesamt 6.075 Angestellte³⁰.

An die Spitze der Ministerien und der Komitate wurden in der Regel Personen von außerhalb des Beamtenkörpers ernannt, die zuvor meist auf politischer Ebene tätig gewesen waren. Der Posten des Staatssekretärs galt als Grenzfall. Es gab einen politischen und einen administrativen Staatssekretär, wobei letzterer im Allgemeinen aus dem Kreis der Beamten ernannt wurde. Die Obergespane kamen meistens aus dem Kreis der Vermögenden, genauso die Minister. Zwei Drittel der Obergespane und 50 % der

²⁸ GÁBOR BENEDEK, Die Verbürgerlichung der ungarischen Ministerialbeamten in der Epoche des Dualismus; in: ERNST BRUCKMÜLLER, ULRIKE DÖCKER, HANNES STEKL, PETER URBANITSCH (Hgg.), Bürgertum in der Habsburgermonarchie (Wien – Köln 1990) 141–148.

²⁹ CSIZMADIA, A magyar közigazgatás fejlődése [Die Entwicklung der ungarischen Verwaltung] 149–153; STIPTA, Törekvések [Bestrebungen] 182–186.

³⁰ Beilage 5 des Motivenberichts zum GA X/1904; in: KÉPVESELŐHÁZ IROMÁNYAI [Schriften des Abgeordnetenhauses] 1901–1906 XXXI, 115 ff.; ELEK FÉNYES, Magyarország statisztikája I [Statistik Ungarns] (Pest 1842) 113.

Minister verfügten über Grundbesitz. In beiden Positionen war die Aristokratie mit einem Anteil von je einem Drittel vertreten³¹. Die durchschnittliche Amtszeit (errechnet aus Daten von 201 Personen in leitenden Positionen) der Ministerialbeamten betrug 27 Jahre, es war aber nicht selten, dass jemand 40 Jahre diente, womit man Anspruch auf das volle Ausmaß der Pension hatte. Der überwiegende Teil begann die amtliche Laufbahn unmittelbar nach dem Abschluss des Studiums und etwa zwei Fünftel von ihnen arbeiteten bereits vor dem dreißigsten Lebensjahr in einem Ministerium. Die berufliche Karriere war so größtenteils an eine Institution gebunden und folgte der hierarchischen Ordnung der Organisation. Von einer Gehaltsklasse konnte man nur durch Beförderung in eine andere gelangen; die leitenden Stellen wurden meistens durch den internen Nachwuchs und nur selten durch Personen von außerhalb besetzt. Erreichte man die Stelle eines Ministerialrates, was im Durchschnitt nach einer Dienstzeit von 20 Jahren möglich war, galt dies bereits als Zeichen für eine erfolgreiche Karriere.

Bei den Komitaten wurden die höheren Posten nicht durch Ernennung, sondern durch Wahl besetzt, aber eine umfassende Beamtenneuwahl fand sehr selten statt, deshalb verlief die amtliche Laufbahn von Komitatsbeamten überraschenderweise ziemlich kontinuierlich. Magdolna Balázs zeichnete bei ihren Untersuchungen die Laufbahn von 238 Vizegespanen der dualistischen Zeit nach. Die untersuchten Personen waren mit einer Ausnahme lange Zeit hindurch (meistens 15 bis 20 Jahre) auf einem der unteren Posten tätig, bevor sie zum Vizegespan gewählt wurden³². Die Rekrutierung aus dem Kreis des internen Personalnachwuchses war auch für andere leitende Positionen charakteristisch. Der Obernotar wurde im Allgemeinen aus dem Kreis der Vizenotare gewählt, der Komitatsoberanwalt aus den Vizeanwälten usw. Die Aufstiegsmöglichkeiten innerhalb der Laufbahn erstreckten sich über einen längeren Zeitraum, der Beförderung gingen oft ein oder mehrere sechsjährige Wahlzyklen voran. Im Vergleich zu den Ministerien war die Hierarchie wesentlich undifferenzierter, die Karriereleiter bestand aus maximal drei Stufen.

Die Daten über den Grundbesitz der einzelnen Beamten zeigen deutlich die existenzielle Bedeutung des Berufs und das Fehlen alternativer Quellen des Lebensunterhalts bei einer langfristigen Amtierung. Unter den Ministerialbeamten betrug der Anteil der Landbesitzer bis zum Ende des Dualismus 10 %. Bei den Vizegespanen erkennt man einen wesentlichen Rückgang der Grundbesitzer. 1873 besaßen noch mehr als zwei Drittel von ihnen ein Landgut von mehr als 100 Joch, zwischen dem Ende der siebziger Jahre und der Jahrhundertwende etwa 50 %, 1911 kaum ein Drittel. Eine ähnliche Tendenz ist bei anderen leitenden Komitatsbeamten zu beobachten, nur dass hier ein von vornherein niedrigerer Ausgangswert bestimmend war. 1879 waren von insgesamt

³¹ PÉTER HANÁK, Magyarország társadalma a századforduló idején [Ungarns Gesellschaft zur Zeit der Jahrhundertwende]; in: DERS., FERENC MUCSI (Hgg.), Magyarország története 1890–1918 [Die Geschichte Ungarns 1890–1918] (= Magyarország története tíz kötetben [Geschichte Ungarns in zehn Bänden] VII/1, Budapest 1978) 438, 451.

³² MAGDOLNA BALÁZS, A középszintű közigazgatási apparátus személyi állományának vizsgálata a dualizmus időszakában [Forschungen über den Personalstand der mittleren Verwaltung in der Epoche des Dualismus]; in: Történelmi Szemle 29/1 (1986) 116–124; vgl. auch GÁBOR BENEDEK, Burocrazia centrale e locale in Ungheria (1867–1918); in: Le Carte e la Storia 6/2 (2000) 169–174.

266 Personen 32 %, 1895 von 302 Personen 27 %, und 1911 von 300 Personen 25 % Grundbesitzer. Die Daten der Volkszählung 1910 bestärken diese Angaben: Von 4.094 Komitatsbeamten besaßen nur 19 % ein Landgut der Größe von mehr als 100 Joch³³. Des Weiteren muss die ständische Position in Betracht gezogen werden. Zum Zeitpunkt des Ausgleichs waren etwa die Hälfte der Ministerialbeamten adeliger Herkunft, zur Jahrhundertwende etwa 40 bis 45 %³⁴. Auch in den Komitaten ist ein langsamer Rückgang des Anteils an adeligen Beamten zu beobachten. Der Ausgangswert von ca. 60 % im Jahre 1879 verringerte sich bis 1911 um etwa zehn Prozentpunkte. Diese beiden Aspekte, die Vermögensverhältnisse und die ständische Position, machen deutlich, dass etwa ein Drittel der Beamten in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts aus dem besitzlosen Adel stammte. Beim Versuch, dieses Phänomen zu erklären, nahmen die Historiker bisher an, dass viele Familien, die früher zum Besitzadel gehörten, nach 1848 ihren Grundbesitz verloren, weshalb die Generation der Nachfahren den bürgerlichen Beruf eines Beamten anzunehmen genötigt war.

Neuere Forschungen zur intergenerationellen Mobilität der Beamten zeigen jedoch ein anderes Bild. Bei der Erforschung des Personals der Ministerien der dualistischen Zeit lässt sich feststellen, dass bei 40 % der adeligen Beamten bereits der Vater in der Zentralverwaltung tätig war und bei weiteren 26 % die Vorfahren ein Amt im Komitat bekleideten. Demnach war das eigentliche Umfeld die adelige Intelligenz, die in einigen Fällen zwar in Verwandtschaft zum lokalen Besitzadel stand, ihre Lebensweise und Mentalität entsprachen aber eher der städtischen Intelligenz. Was die intergenerationelle Mobilität der Komitatsbeamten anbelangt, lässt sich auch bei ihnen häufig die Vererbung der Beamtenposten innerhalb der Familie beobachten. Das Beispiel des Komitats Zala wurde oben bereits erwähnt, hier waren nachweislich die Hälfte der Vorfahren des Beamtenkorps selbst Beamte. Ähnliche Verhältnisse zeigen die Forschungen von József Hudi zum Komitat Veszprém. Hudi betonte zugleich, dass die Mitglieder der neuen Familien, die nach 1848 auf dem Parkett der Komitatspolitik erschienen, aus dem Kreis des Kleinadels stammten und durch ihre Berufsbildung den Aufstieg in die leitenden Positionen schafften³⁵. Auch die Studentenmatrikel der Rechtsakademien – mit deren Veröffentlichung in letzter Zeit begonnen wurde – tragen zur Klärung der Frage der Mobilität bei. Um nur ein Beispiel zu nennen: Das leitende Beamtenkorps des Komitats Pozsony bestand 1861 aus 63 Personen, bei 32 von ihnen konnte der Beruf des Vaters anhand der Matrikeln ermittelt werden. 17 Väter waren als Beamte tätig gewesen (sechs von ihnen hatten eine königliche, elf eine Komitatsstelle inne), drei arbeiteten als Gutsangestellte.

³³ A MAGYAR SZENT KORONA ORSZÁGAINAK 1910. ÉVI NÉPSZÁMLÁLÁSA VI. RÉSZ. Végeredmények összefoglalása [Die Volkszählung in den Ländern der ungarischen heiligen Krone im Jahre 1910. Sechster Teil. Zusammenfassung der Endergebnisse] (= MAGYAR STATISZTIKAI KÖZLEMÉNYEK, Új sorozat [Ungarische Statistische Mitteilungen, Neue Serie] 64, Budapest 1920) 232*.

³⁴ BENEDEK, Verbürgerlichung der Ministerialbeamten 142; ANDREW C. JANOS, The Politics of Backwardness in Hungary, 1825–1945 (Princeton, N. J. 1982) 110.

³⁵ JÓZSEF HUDI, Veszprém vármegye politikai elitje a XVIII–XIX. században [Politische Elite im Komitat Veszprém im 18.–19. Jahrhundert]; in: MIKLÓS OLÁH (Hg.), Átmenet avagy Veszprém megye a rendszerváltás időszakában [Übergang oder das Komitat Veszprém in der Epoche der Systemänderung] (Veszprém 1995) 51.

In der Rubrik des Berufs finden wir des Weiteren einen Schulmeister, einen Müller und einen Fuhrmann, weitere neun Personen lebten wahrscheinlich von den Erträgen eines Landbesitzes (3 Gemeinbesitzer, 4 private Landwirte und 2 ohne konkrete Angaben)³⁶. Zur Erforschung der Vermögensverhältnisse dieser Personen sind noch weitere Untersuchungen notwendig, es kann aber bereits jetzt festgestellt werden, dass in diesen Familien die schulische Bildung und die darauf folgende Beamtenlaufbahn keine Folge eines Besitzverlustes nach 1848 war.

Weiters stellt sich die Frage, inwieweit die soziale Herkunft den persönlichen Lebensweg der Beamten beeinflusste. Bei der Untersuchung der Gründung der Ministerien zeigt sich eine interessante Erscheinung. Es ist festzustellen, dass Nichtadelige in einem viel höheren Alter den Rang des Ministerialrates erreichten als Adelige. Bei ersteren betrug zum Zeitpunkt der Ernennung in die V. Gehaltsklasse das Durchschnittsalter 51 Jahre, im Gegensatz dazu betrug derselbe Wert bei den Adelligen 43 Jahre. Es stellte sich auch heraus, dass beide Gruppen die zweite Hälfte der Karriere, also die Etappe zwischen der Position des Sekretärs und des Ministerialrates in derselben Zeit, innerhalb von durchschnittlich 12 Jahren, durchlaufen hatten. Daraus ergeben sich zwei Schlussfolgerungen für die Zeit nach dem Ausgleich. Einerseits gibt es zwischen den beiden Gruppen große Unterschiede bis zum Erreichen der Position des Sekretärs: Adelige durchliefen die unteren Stufen der Hierarchie wesentlich schneller. Andererseits ist es ohne Zweifel eine Tatsache, dass sich dieser Nachteil der Nichtadeligen bei den höheren Rängen nicht verschärfte. Demnach spielte die soziale Herkunft bei der Schnelligkeit des Aufstiegs oberhalb der Position des Sekretärs keine Rolle. Ähnliches gilt auch für die Zeit der Jahrhundertwende. Das Durchschnittstempo des Aufstiegs blieb bei beiden Gruppen auch hier 12 Jahre, was ein Beweis dafür ist, dass die Karriereleiter auch innerhalb einer langen Zeitspanne zur Messung der Karrierechancen geeignet ist. Es ist noch bemerkenswerter, dass sich das Durchschnittsalter bei der Ernennung bei beiden Gruppen nicht bloß annäherte, sondern sogar ausgeglichen wurde: Sowohl Adelige als auch Nichtadelige erreichten den Rang des Ministerialrates im Alter von 46 Jahren. Das bedeutet, dass die Chancen des Vorwärtkommens bei den untersuchten Beamten am Ende des Jahrhunderts völlig unabhängig von den ständischen Kategorien der Herkunft verliefen.

3. Die Beamtenbezüge

Als sich im April 1848 die verantwortliche Regierung gebildet hatte, wurden vom Apparat der Ministerien die Organisation und das Personal der bisherigen Dikasterien übernommen. Anlässlich der Systematisierung wurde auch eine Festlegung der Bezüge der Beamten notwendig. Der Entscheidung des Ministerrates vom 17. April 1848 zufolge wurde die Bezahlung des Ministerpräsidenten auf 20.000 Gulden (im Ungarischen „Forint“) festgelegt, wozu als Repräsentationskosten während der Parlamentssitzung noch

³⁶ Nach den Daten der Studentenmatrikeln bei NOVÁK, A pozsonyi jogakadémia hallgatószága [Die Hörschaft der Preßburger Rechtsakademie].

monatlich 2.000 Gulden „Tischgeld“ kamen. Für den Minister am Allerhöchsten Hoflager in Wien wurden 16.000, für die sonstigen Minister 12.000 und für die Staatssekretäre 6.000 Gulden als Gehalt veranschlagt. Über die politischen Ämter hinaus wurden auch die Bezüge der sonstigen Beamten festgelegt. Bei der Bezahlung der an der Spitze der Ministerialabteilungen stehenden Beamten (Abteilungsdirektoren, Abteilungsvorsteher) erhöhte man die bei den Dikasterien üblichen 2.500 Gulden auf 3.500, doch später wurde die Führung der weniger wichtigen Abteilungen Direktionsräten mit einem Gehalt von 3.000 Gulden übertragen. Im Falle der sonstigen Räte und der unterstellten Beamten wurde eine Erhöhung von 20 bis 25 % veranschlagt, so erhielten die Abteilungsräte 2.500, die Sekretäre 1.200, die Konzipisten 800 und die Konzeptspraktikanten 500 Gulden³⁷. Bezüglich der Komitatsgehälter muss in erster Linie darauf hingewiesen werden, dass die Institution des „nobile officium“, also die unentgeltliche oder für eine symbolische Summe übernommene Amtsausübung, schon zur Zeit Maria Theresias verschwand. Die am Beginn der siebziger Jahre des 18. Jahrhunderts festgelegten und damals verhältnismäßig hohen Bezüge änderten sich ein dreiviertel Jahrhundert lang kaum, sie verloren daher mit der Zeit beträchtlich an Wert und blieben erheblich hinter den Gehältern der Beamten der Zentralstellen zurück.

Die Gehälter der Komitatsbeamten wurden im Gegensatz zu jenen der königlichen Angestellten nicht von der königlichen Kammer gezahlt, sondern aus lokalen Quellen gedeckt und so änderte sich die Bezahlung für ein- und dieselben Ämter in Abhängigkeit von der finanziellen Leistungsfähigkeit der einzelnen Munizipien von Komitat zu Komitat. Der Obergespan, der sich häufig gar nicht in seinem Komitat aufhielt, bezog 1.500 Gulden. Der Vizegespan verdiente 600 bis 800 Gulden, der Obernotar erhielt ein Gehalt von 500 bis 600 Gulden und der Obersteuereinnahmer und der Oberarzt konnten mit 400 bis 500 Gulden rechnen. Die meisten Ämter, vom zweite Vizegespan bis zum Ingenieur, fielen in den Bereich von 200 bis 400 Gulden, ihre Untergebenen erhielten 150 bis 200 Gulden, während die Geschworenen und die Schreiber mit 100 bis 150 Gulden zufrieden sein mussten³⁸. Die Regelung der Komitatsgehälter zog sich während des Freiheitskampfes lange hin und erst am 12. Mai 1849 wurde eine Verordnung des Innenministers herausgegeben, die die Unterschiede zwischen den Munizipien abschaffte und für alle Komitate eine einheitliche Gehaltstabelle vorschrieb. Das Ausmaß der Erhöhung überstieg jenes bei den Ministerien und so wurde der Rückstand der Komitatsbezüge gegenüber den in der Zentrale bezahlten geringer. Das Gehalt des Obergespans wurde auf 2.000 und das der Vizegespane auf 1.200 Gulden erhöht und erreichte somit die Gehälter der Ministerialräte beziehungsweise -sekretäre. Die Bezüge

³⁷ ERZSÉBET F. KISS (Hg.), *Az 1848–49. évi minisztertanácsi jegyzőkönyvek* [Die Protokolle des Ministerrates der Jahre 1848–1849] (= MOL Kiadványai II/15, Budapest 1989) 26 f., 68 ff., deutsche Übersetzung: DIES. (Hg.), *Die ungarischen Ministerratsprotokolle aus den Jahren 1848–1849* (= Publikationen des ungarischen Nationalarchivs II: Quellenpublikationen 29, Budapest 1998); DIES., *Az 1848–1849-es magyar minisztériumok* [Die ungarischen Ministerien der Jahre 1848–49] (= MOL Kiadványai III/7, Budapest 1987) 47, 152–158.

³⁸ IMRE PALUGYAI, *Megye-rendszer hajdan és most* [Das Komitats-System einst und jetzt], 4 Bände (Pest 1844–1848) Beilagen.

der sonstigen höheren Beamten wurden vereinheitlicht (Obernotar, Komitatsanwalt, Oberkassier, Oberingenieur 700, Oberstuhlrichter, Rechnungsführer, Oberarzt 600 Gulden), ihre Untergebenen erhielten 400, die Vizestuhlrichter und die Archivare 500 Gulden. Die Gehälter für das Hilfspersonal wurden auf 200 bis 300 Gulden erhöht, aber das Gehalt der Schreiber änderte sich kaum (160 Gulden). Die Festlegung der Bezahlung der Diener und der anderen, in dieselbe Kategorie gehörenden Angestellten wurde in den Kompetenzbereich der Munizipien verwiesen³⁹.

Nach der Niederschlagung des Freiheitskampfes wurde die gesamte Verwaltung von Grund auf umgestaltet. Zuerst wurde der Finanzapparat als einheitliche Hierarchie organisiert, dann folgte die mehrfache Umorganisation der politischen Verwaltung und der Rechtspflege und mit der Beseitigung der früheren Gebietsunterschiede wurde eine einheitliche Gehaltsordnung im gesamten Reich eingeführt⁴⁰. Die umfassende Statusregelung führte vor allem zu einer deutlichen Verbesserung der Lebensbedingungen der örtlichen Beamten. Die Bezüge des Kreispersonals wurden auf das Anderthalb- bis Zweifache des Standes von 1849 erhöht, die Leiter der Komitate, der Vorsteher und der erste Kommissär erhielten den Rang und das Gehalt eines Statthaltereirates bzw. -sekretärs. Die örtlichen Organe wurden zu landesfürstlichen Behörden und die Rechte der staatlichen Beamten wurden auf ihr Personal ausgedehnt (Ernennung, lebenslanger Dienst, Pension, Abfertigung). Ein Zeichen der Veränderungen war die verbreitete Anwendung der Bezugsabelle mit zwölf Diätenklassen. Das System der Diätenklassen war keine Neuheit. Es war 1807 ausgearbeitet worden und diente ursprünglich der Regelung der Dienstreisen- und Übersiedlungskosten, legte die den einzelnen Klassen zustehenden Diäten, die Postkutschentarife, später die Erstattung der Eisenbahn- und Dampfschiffkarten usw. fest. Die in ein und dieselbe Klasse gehörenden Beamten erhielten bei Dienstreisen dieselben Diäten und dieselbe Kostenerstattung, obwohl ihr Gehalt häufig verschieden war⁴¹. Am Anfang der fünfziger Jahre des 19. Jahrhunderts wurde das System auf weitere Teile des Staatsapparates ausgedehnt. Eine Veränderung ergab sich insofern, als nun auch die Gehaltsstufen der einzelnen Verwaltungszweige der hierarchischen Ordnung der Diäten entsprechend veröffentlicht wurden, wodurch die Einstufung über die Diäten hinaus den in der Hierarchie eingenommenen Platz, den Rang, anzeigte. Die Änderung spiegelte sich auch in den Benennungen wider. Immer öfter wurde die Bezeichnung der Diäten- und der Rangklasse als Synonym benutzt. Die Aufteilung blieb in den beiden Reichshälften unterschiedlich lange gültig.

³⁹ *Közlöny* vom 16. Mai 1849 und 21. Juni 1849.

⁴⁰ *Magyarországot illető Országos Kormánylap/Landes-Regierungsblatt für das Königreich Ungarn* 1853 (Buda/Ofen 1853) 119–122; WALTRAUD HEINDL, *Bürokratie und Verwaltung im österreichischen Neoabsolutismus*; in: *Österreichische Osthefte* 22/3 (1980) 254–257; SASHEGYI, *Ungarns politische Verwaltung* 88.

⁴¹ Zur Modifikation des Dekretes von 1807 in Wiener Währung siehe *BESTIMMUNG DER DIÄTEN FÜR SÄMMTLICHE DIENST-KATEGORIEN IN DEM KÖNIGREICHE UNGARN UND DEN DAZU GEHÖRIGEN PROVINZEN* (Wien 1813); vgl. dazu WALTRAUD HEINDL, *Gehorsame Rebellen. Bürokratie und Beamte in Österreich 1780 bis 1848* (= *Studien zu Politik und Verwaltung* 36, Wien – Köln – Graz 1991) 175; KARL MEGNER, *Beamte. Wirtschafts- und sozialgeschichtliche Aspekte des k. k. Beamtentums* (= *Studien zur Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie* 21, Wien 1985) 32 f.

In Österreich bestand sie bis zur Gehaltsreform von 1873, während man in Ungarn erst 1893 zur Regulierung der Gehaltsklassen überging.

Einen wichtigen Einschnitt bei der Entwicklung der Bezüge bildeten die Jahre nach dem Ausgleich, als wegen der beschleunigten Inflation die Erhöhung der niedrigsten Gehälter notwendig wurde. In einem ersten Schritt wurden im Budget des Jahres 1870 Zuschläge zu den unter 800 Gulden liegenden jährlichen Bezügen genehmigt. Bei diesem Anlass forderte das Abgeordnetenhaus die Regierung zur umfassenden Regulierung des Gehaltssystems auf⁴². Es wurde ein interministerieller Ausschuss gebildet, dessen Vorlage der Ministerrat am 6. September 1870 erörterte. Im Sinne des angenommenen Beschlusses wurde das Gehaltsminimum für die Beamten auf dem Land mit 480, in der Hauptstadt mit 540 und bei der Zentralverwaltung mit 600 Gulden bestimmt und im Verhältnis dazu die Einkommen bis 1.050 Gulden erhöht. Weiters wurden die Einstufungsverhältnisse zwischen den Gehaltsstufen der gleichen Stellen geändert. Schließlich wurde ein weiteres Element des Bezugssystems umfassend reformiert, nämlich die Quartiergelder. Auf diesem Gebiet war der Spielraum der Regierung viel größer, da die Quartiergelder in die Pensionsbasis nicht eingerechnet wurden und ihre Erhöhung so den Staatshaushalt auf Dauer weniger belastete. Bis dahin hatten zwei Formen der Wohnbezüge existiert: Die höheren Beamten erhielten eine an die Diätenklasse angepasste, aber häufig auch innerhalb einer Klasse sehr unterschiedliche Summe, während einige der niederen Angestellten zum Bezug einer Naturalwohnung berechtigt waren, der gewöhnlich mit einem 10 % ihres Gehaltes entsprechenden Quartiergeld abgegolten wurde. Beide Formen blieben jedoch weit hinter den tatsächlichen Wohnkosten zurück, die in den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts steil angestiegen waren. Der Ministerrat schaffte mit seinem Beschluss vom 6. September 1870 die prozentuelle Bestimmung der Quartiergelder ab und setzte für die in die Rangklassen XII–V eingestufenen Beamten neue Tarife in einer Höhe von 150 bis 800 Gulden in Budapest und 100 bis 400 Gulden auf dem Lande fest. Für die Diener wurde unabhängig von ihrem Dienstort ein Quartiergeld in Höhe von 60 Gulden vorgeschrieben. Gleichzeitig wurden alle Ministerien aufgefordert, in ihrem Haushalt für das Jahr 1871 das erhöhte Quartiergeld zu berücksichtigen. Die einzelnen Ministerien dehnten die Zuwendungen dann auch auf andere Zweige aus, für die es zuvor die Institution des Quartiergeldes gar nicht oder nur ausnahmsweise gegeben hatte, wie zum Beispiel auf die kroatische Finanzverwaltung, die meisten ländlichen Gerichte oder den Kreis der Post- und Telegrafangestellten⁴³.

Eine weitere Verbesserung der Bezüge wurde durch das chronische Haushaltsdefizit für lange Zeit verhindert und erst ab Mitte der achtziger Jahre des 19. Jahrhunderts kam es, parallel zur Herstellung eines ausgeglichenen Haushaltes, zu neuen Maßnahmen. Im September 1885 betraute die Regierung eine gemischte Kommission

⁴² KÉPVISELŐHÁZ IROMÁNYAI [Schriften des Abgeordnetenhauses] 1869–1872 II, 284, 335 f.; III 100, 148–151; KÉPVISELŐHÁZ NAPLÓI [Journal des Abgeordnetenhauses] 1869–1872 VII, 183 ff.

⁴³ MOL, K 27–1870. szeptember 6–I; vgl. auch: INDOKOLÁS A PÉNZÜGYMINISTERIUM 1871-İK ÉVRE ELŐIRÁNYZOTT KÖLTSÉGVETÉSÉHEZ [Motivenbericht zum Budget des Finanzministeriums im Jahre 1871] (Buda 1870) 88–98, 104 f.

mit der Aufgabe, einen Vorschlag für die Regulierung der Bezüge, die Beseitigung der zwischen den einzelnen Verwaltungszweigen bestehenden Ungleichmäßigkeiten und bezüglich der Anhebung der niedrigeren Gehälter auszuarbeiten. Die Kommission begann ihre Arbeit mit einer Bestandsaufnahme, da das System der Bezüge mit der Zeit äußerst unübersichtlich geworden war. Während es 1870 in den Diätenklassen V–XII 93 verschiedene Gehaltsstufen gab, war diese Zahl in anderthalb Jahrzehnten auf 131 gestiegen. Bei den in ein und derselben Rangklasse befindlichen Stellen zeigten sich große Abweichungen. In der Klasse VIII zum Beispiel gab es 23 verschiedene Gehälter und 6 verschiedene Quartiergelder. Es begannen jahrelange Debatten, denen im Mai 1889 ein Antrag eine neue Richtung gab. Einige Beamtenvereine in der Hauptstadt richteten eine Denkschrift an das Parlament und die Regierung, in der sie neben der allmählichen Verbesserung der Bezüge auch auf die Übernahme des österreichischen Gehaltssystems von 1873 drängten⁴⁴. Die 1885 eingesetzte Kommission nahm den Antrag an und legte im Sommer des folgenden Jahres der Regierung in diesem Sinne einen Vorschlag zur Vereinfachung des Gehaltssystems und zur Erhöhung der Bezüge vor. Wichtigstes Grundprinzip des Entwurfes war, dass zwischen der Höhe der Bezüge und den Beamtenrängen ein enger Zusammenhang geschaffen werden sollte. Die auf den Rängen beruhende Klassifizierung sollte anstelle der Diäten die Gehälter zur Grundlage nehmen, damit Beamte gleichen Ranges auch gleiche Gehälter bezögen. Die durch die verschiedenen Dienststellen bedingten Unterschiede sowie die durch die verschiedenen Preisverhältnisse notwendige Differenzierung sollten im Wege der sonstigen Zuwendungen, vor allem bei den Quartiergeldern, geltend gemacht werden. Die auf der Grundlage des Entwurfes ausgearbeitete Gesetzesvorlage wurde dem Parlament am 21. Dezember 1891 unterbreitet, das es nach langen Diskussionen im Februar 1893 endlich annahm⁴⁵.

Der GA IV/1893 über die Regulierung der Bezüge der staatlichen Beamten, Unterbeamten und Diener reihte die Beamten in 11 Gehaltsklassen ein. In den Gehaltsklassen I–IV (hierher gehören die politischen Beamten vom Ministerpräsidenten bis zu den stellvertretenden Staatssekretären) blieben die Bezüge unverändert. In den Klassen V–VI wurden je zwei, in den Klassen VII–XI je drei Gehaltsstufen eingeführt und die Gehaltssumme in der Klasse V mit 5.000 und 4.000, in der Klasse XI auf 700, 600 und 500 Gulden festgelegt. Die Unterbeamten und Diener wurden nicht in Klassen eingeteilt. Für sie wurden je drei Gehaltsstufen mit 500, 450 und 400 beziehungsweise 400, 350 und 300 Gulden bestimmt. Auf dem Gebiet der Quartiergelder wurde das frühere Prinzip, also die Berücksichtigung des Unterschieds zwischen der Hauptstadt und der Provinz, erweitert und vier Quartiergeldklassen geschaffen. In die erste Quartiergeld-

⁴⁴ EMLÉKIRATA A BUDAPESTEN FENÁLLÓ NAGYOBB TISZTVISELŐ EGYLETEKNEK A MAGYAR ÁLLAMTISZTVISELŐK FIZETÉSEINEK FELEMELÉSE IRÁNT [Denkschrift der in Budapest bestehenden größeren Beamtenvereine behufs Erhöhung der Gehälter der ungarischen Staatsbeamten] (Budapest 1889); vgl. auch MEGNER, Beamte 108–126.

⁴⁵ JÁNOS LAKOS (Hg.), A Szapáry- és a Wekerle-kormány minisztertanácsi jegyzőkönyvei [Die Ministerratsprotokolle der Szapáry- und Wekerle-Regierungen] (Budapest 1999) 300, 585, 587, 614 ff., 673 f., 697, 811, 853.

klasse gehörten Budapest, Fiume (Rijeka, Rieka, Reka; *Rijeka*) und die außerhalb des Landes liegenden Dienststellen, die anderen Kategorien wurden unter Beachtung der durch den GA XXXVI/1879 bestimmten militärischen Quartiergeldklassen gebildet. Die Tarife betragen in der ersten Quartiergeldklasse 300 bis 1.000 Gulden, während für die anderen Quartiergeldklassen Summen im Verhältnis von 70, 60 bzw. 50 % gebildet wurden⁴⁶.

Tabelle 89: GEHALTSTABELLE DER STAATSBEAMTEN
IN UNGARN 1893

Gehaltsklasse	Gehaltsstufen	Gehalt in Gulden	Quartiergeld (in Gulden) in Klasse			
			I	II	III	IV
I		20.000	in natura			
II		12.000	2.000			
III		8.000	1.000			
IV		6.000	1.000	1.000		
V	1	5.000	1.000	700	600	500
	2	4.000				
VI	1	3.000	800	560	480	400
	2	2.500				
VII	1	2.400				
	2	2.200	600	420	360	300
	3	2.000				
VIII	1	1.800				
	2	1.600	500	350	300	250
	3	1.400				
IX	1	1.300				
	2	1.200	400	280	240	200
	3	1.100				
X	1	1.000				
	2	900	350	245	210	175
	3	800				
XI	1	700				
	2	600	300	210	180	150
	3	500				

Quellen: Beilage B zum GA IV/1893; in: DEZSŐ MÁRKUS (Hg.), Corpus Juris Hungarici. Magyar Törvénytár 1892–93 [Ungarische Gesetzessammlung] (Budapest 1897) 407; Beilage 1 des Motivenberichts zum Gesetzentwurf über die Gehaltsregelung (14 Februar 1903); in: KÉPVISELŐHÁZ IROMÁNYAI [Schriften des Abgeordnetenhauses] 1901–1906 XXV, 114.

Was das Ausmaß der Erhöhung betrifft, so stieg die für die Bezüge der Staatsangestellten ausgegebene Budgetlast von 21 Millionen Gulden um 13 % auf 23,8 Millionen.

⁴⁶ KÉPVISELŐHÁZ IROMÁNYAI [Schriften des Abgeordnetenhauses] 1892–1897 I, 11–148.

In den Gehaltsklassen V–VI verbesserten sich die Bezüge um 7 %, in den Klassen VIII–IX beträgt der durchschnittliche Wert 13 %, während die größte Erhöhung auf die Gehaltsklassen VII, X und XI entfiel (14–16 %) ⁴⁷. Die Bedeutung des Gesetzes lag darin, dass es die Unterschiede zwischen den verschiedenen Verwaltungszweigen beseitigte und die Gehälter innerhalb des gesamten Staatsapparates vereinheitlichte. Und obwohl sich die nominale Summe der Gehälter im Laufe der Zeit sehr veränderte, blieb das System der Gehaltsklassen – und damit auch die Rang- und Prestigehierarchie – bis zum Zweiten Weltkrieg bestehen.

In den auf die Verabschiedung des Gesetzes folgenden Jahren kam es zu einer zunehmenden Aktivität der Beamtenorganisationen – eine Erscheinung, die mit der immer schneller werdenden Inflation erklärt werden kann. Vor allem der 1896 gegründete „Állami Tisztviselők Országos Egyesülete“ [Landesverein der Staatsbeamten], der gegenüber den bereits existierenden Organisationen abweichende Ziele verfolgte, verdient hier Aufmerksamkeit. Während frühere Vereine in der Form von kasinoähnlichen Klubs oder als Selbsthilfeorganisationen existierten, stellte der „Landesverein“ die Verbesserung der finanziellen Lage und die ständige Interessenvertretung der Staatsbeamten in den Mittelpunkt seiner Tätigkeit. Es wurden Vorschläge zur Besserung der Gehälter und Vorrückung und zur Veränderung des Pensionsgesetzes gemacht und man drängte auf die Schaffung einer Dienstpragmatik. Die Vorschläge wurden in mehreren Memoranden zusammengestellt und dem Regierungschef, den Ministern, dem Herrscher und auch dem Abgeordnetenhaus überreicht. Der Tätigkeitsbereich der Organisation erstreckte sich binnen kurzer Zeit auch auf die Gebiete außerhalb der Hauptstadt; nach und nach wurden in anderen Städten örtliche Zweigvereine gegründet. Zwischen 21. und 23. September 1901 tagte der erste Kongress der Staatsbeamten in Budapest, an dem 3.000 Personen teilnahmen. Die Ergebnisse der Beratungen wurden in einem Memorandum zusammengefasst. In diesem Dokument, das dem Ministerpräsidenten übergeben wurde, drängte der Kongress auf die Festsetzung eines Anfangsgehalts von 1.600 Kronen (= 800 Gulden) sowie auf die vollständige Übernahme der österreichischen Gehaltstabelle von 1898. Zur Verbesserung der Vorrückung schlug man ein obligatorisches Zeitavancement nach drei bis fünf Jahren und die Einführung des fünfprozentigen Personalzuschlags bei den höchsten Stufen der Gehaltsklassen VII–XI vor. Abschließend wurden die früheren Empfehlungen zur Schaffung einer Dienstpragmatik und zur Abänderung des Rentengesetzes von 1885 wiederholt ⁴⁸.

Parallel dazu beschäftigte sich im Finanzministerium ein interministerieller Ausschuss mit den Fragen der Besoldungsregelung. Der Ausschuss empfahl eine neue Gehaltstabelle mit einer Erhöhung um 20 bis 25 % und in der untersten Gehaltsklasse (XI) mit einem Anfangsgehalt von 1.400 Kronen eine Erhöhung um 28 bis 40 %. Zur Verbesserung der Vorrückung schlug man die Einführung eines periodischen oder automatischen Avancements vor – anstelle des bisherigen Anciennitätsprinzips, bei

⁴⁷ KÉPVISELŐHÁZ NAPLÓI [Journal des Abgeordnetenhauses] 1892–1897 VIII, 462 (Ministerpräsident Sándor Wekerle).

⁴⁸ JÁKÓ CSÍKVÁRI, A tisztviselői mozgalmak története (1867–1908) [Geschichte der Beamtenbewegungen] (Budapest 1909) 58–81.

dem das Vorrücken an die Vakanz der Stellen gebunden war. Demnach sollten Beamte der V.–VIII. Gehaltsklasse nach fünf, diejenigen der IX.–XI. Klasse nach vier Jahren eine Stufe höher rücken. Bei letzteren hielt man auch eine Alterszulage für nötig, welche nach dem 16. und 20. Dienstjahr je 200 Kronen betragen sollte. Diese Vorschläge flossen in einen Gesetzesentwurf ein, der vom Finanzminister am 14. Februar 1903 dem Abgeordnetenhaus vorgelegt wurde. Und obwohl der Finanzausschuss über den Entwurf verhandelte und ihn schließlich mit mehreren Modifikationen akzeptierte, gelangte er trotzdem nicht vor das Plenum; die parlamentarische Obstruktion gegen die Frage der Rekrutenzahl, die letztendlich auch zum Sturz der Regierung führte, verhinderte dies⁴⁹. Erst nach einem halben Jahr wurde der Entwurf der Gehaltserhöhung auf die Tagesordnung des Parlaments gesetzt. Der neue Ministerpräsident István Tisza vertrat die Ansicht, dass sich die Regelung nicht bloß auf die Staatsangestellten, sondern auch auf das Personal der Komitate beziehen sollte. Obwohl Vorbereitungen dafür getroffen wurden, wollte man die Besserung der Lage der Staatsbeamten nicht weiter verzögern. Als Übergangslösung wurde eine stufenweise Einführung des ursprünglichen Vorschlags beschlossen und ein Gesetz verabschiedet, das die Regierung ermächtigte, die Gehaltserhöhung durch Verordnungen und mit Zulagen in Gang zu setzen (GA I/1904). Aufgrund dieser Befugnis wurde eine entsprechende Verordnung erlassen, nach der Staatsbeamte ab Anfang des Jahres 1903 mit rückwirkender Kraft eine Personalzulage erhielten. Die Höhe der Zulage wurde nach der in der jeweiligen Gehaltsklasse verbrachten Dienstzeit festgesetzt, es wurde aber auch bestimmt, dass je nach Gehaltsklasse nur einmal aufgerückt werden konnte. Jene Passagen des Entwurfs, die bei der Einführung noch weggelassen wurden, wurden zwei Jahre später ergänzt. 1906 öffnete eine Verordnung der Koalitionsregierung die höheren Dienststellen für Nachrückende und führte in den Gehaltsklassen IX–XI, bei Angestellten mit einer Mindestdienstzeit von 16 bzw. 20 Jahren, die Alterszulage ein. Damit war das vor einem halben Jahrzehnt formulierte Programm in seinen wichtigsten Punkten erfüllt⁵⁰.

Durch die Verzögerungen wurden aber die Spannungen, die durch die kontinuierliche Teuerung entstanden, nur vermindert und das eigentliche Problem blieb ungelöst. Bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges wurden die Gehälter noch zweimal erhöht. Zunächst wurde 1908 die Wohnzulage erhöht. Die zweite Gehaltserhöhung fand 1912 statt, als die Staats- und Bahnbeamten, sowie Angestellte der Komitate eine Familienzulage erhielten (GA XXXV/1912). Diese Zuwendung erhielt man entsprechend der Kinderzahl oder für jedes Familienmitglied, das kein eigenes Einkommen hatte. Beamte und die mit ihnen gleichgestellten Lehrkräfte erhielten bei einem Kind 200, bei zwei Kindern 400 und nach 3 oder mehr Kindern 600 Kronen, andere Angestellte bekamen die Hälfte. Die Familienzulage wurde bei ersteren bis zum 21. Lebensjahr des Kindes ausbezahlt, bei letzteren wurde die Altersgrenze mit 16 Jahren

⁴⁹ KÉPVISELŐHÁZ IROMÁNYAI [Schriften des Abgeordnetenhauses] 1901–1906 XXV, 1–294; Ebd. XXVI, 231–324.

⁵⁰ Regierungsverordnungen Nr. 530/1904 vom 31. Januar 1904 und Nr. 4600/1906 vom 22. September 1906; in: MAGYARORSZÁGI RENDELETEK TÁRA 1904 [Ungarisches Verordnungsblatt] (Budapest 1904) 1–31 und Ebd. (1906) 1117–1164.

festgesetzt und konnte bei ausgezeichneten schulischen Leistungen der Kinder bis auf 24 Jahre ausgedehnt werden. Mitglieder der Gehaltsklassen I–IV und Dienstboten, Tagelöhner, Arbeiter und Arbeiterinnen erhielten keine Familienzulage. Während der Vorbereitung des Gesetzes wurde eine Konskription zur Ermittlung der Berechtigung bei 4.859 Finanzbeamten und 650 Bürodienern durchgeführt. In dieser finden sich interessante Angaben zur Familienstruktur der damaligen Zeit. Bei den Beamten waren 2.366 Personen (48,7 %) kinderlos, 710 unterhielten aber mindestens zwei weitere Familienmitglieder. 832 Beamte (17,1 %) hatten ein, 700 (14,4 %) zwei und 961 Personen (19,8 %) drei oder mehr Kinder. Insgesamt fielen auf 100 Beamte 120 zu unterhaltende Familienmitglieder. Bei Amtsdienern betrug dieser Wert 162⁵¹.

Die Entlohnung der Komitatsbeamten folgte anderen Gesetzmäßigkeiten. Nach dem Ausgleich wurde zwar die Selbstverwaltung der Munizipien wiederhergestellt, die Gehälter der dort Beschäftigten wurden aber nicht mehr aus lokalen Quellen, sondern aus einem vom Staat erhaltenen Budget finanziert. Die Summe wurde anfangs jährlich vom Parlament bewilligt, ab 1883 aber wurde sie gesetzlich garantiert (GA XV/1883). Bei der Vorbereitung dieses Gesetzes wurden die Komitate nach Einwohnerzahl, Geschäftsverkehr und Preisverhältnissen in vier Kategorien eingestuft und in der Begründung des Gesetzesentwurfes wurden „zur Orientierung“ Musterbeispiele von Budgets über den Personalstand und die Gehälter der verschiedenen Posten veröffentlicht. Die Empfehlungen wurden danach durch lokale Statuten in die Praxis umgesetzt und es wurde im Gegensatz zum früheren System eine einheitlichere Ordnung durchgesetzt. In diesem neuen System zeigte sich zwischen den gleichen Posten der einzelnen Gruppen ein Gehaltsunterschied von einem Drittel⁵². 1893 wurden gleichzeitig mit der Gehaltsregelung der Staatsbeamten die Budgetzulagen der Komitate erhöht, wobei vorgeschrieben war, dass die zehnzprozentige Erhöhung vor allem den Stellen mit einem Gehalt von weniger als 500 Gulden zugute kommen sollte. Da diese Erhöhung als ungenügend betrachtet wurde, erhöhte man das Budget von Jahr zu Jahr um einige Prozent, und zugleich wurde es den Komitaten ermöglicht, durch die Einführung von Zusatzsteuern und durch die Nutzung der zur Verfügung stehenden Fonds selbst zur Aufbesserung der Gehälter beizutragen. Die einzelnen Komitate unterschieden sich aber hinsichtlich ihrer finanziellen Leistungskraft sehr, und so entstand eine größere Disproportion zwischen den Gehältern als vor der Regelung. In einigen Fällen betrug der Unterschied zwischen dem Gehalt von Beamten gleicher Posten in einzelnen – oft sogar benachbarten – Komitaten das Anderthalb- bis Zweifache.

Wegen der raschen Inflation begannen die Angestellten der Komitate – dem Beispiel der Staatsangestellten folgend – ebenfalls mit dem Ausbau ihrer eigenen Organisation. Am 25. März 1903 hielten die Vertreter der Komitatsbeamten eine vorbereitende Sitzung, einen Monat später einen landesweiten Kongress ab und gründeten schließlich den „Landesverein der Komitatsbeamten“. Ihre Ziele fassten sie in einem Memorandum zusammen, das dem neuen Ministerpräsidenten István Tisza überreicht wurde. Das Dokument drängte auf eine Regelung, welche die Gehälter im ganzen Land vereinheitlichen

⁵¹ KÉPVISELŐHÁZ IROMÁNYAI [Schriften des Abgeordnetenhauses] 1910–1918 I, 71 f., 89.

⁵² EBD. 1881–1884 II, 5–16; die Musteretats EBD. 17–528.

und die Unterschiede zwischen den Komitaten abschaffen sollte und beruhte auf denselben Prinzipien wie bei den Staatsbeamten. Dieser Vorschlag wurde im GA X/1904 realisiert, der eine Besserung der finanziellen Lage der Komitatsangestellten im Rahmen einer einheitlichen Neuregelung durchführte. Die Beamten wurden in die Gehaltsklassen des staatlichen Systems eingestuft. Die Vizegespane gehörten ab jetzt in die VI., die anderen leitenden Positionen des Komitats in die VII., die untergeordneten Beamten in die VIII.–X. und schließlich die Hilfskräfte und das Verwaltungspersonal in die X.–XI. Gehaltsklasse. Das Gehalt der Unterbeamten und Diener wurde nach denselben Gehaltsstufen festgesetzt wie bei den Staatsangestellten. Danach entsprachen sowohl das Gehalt, als auch die Wohnzulage und das Avancement der 4.200 Komitatsbeamten und 1.500 Unterbeamten und Diener dem der Staatsbeamten. Diese Maßnahme belastete das Budget mit insgesamt 4,6 Millionen Kronen, eine Summe, die einer durchschnittlichen Gehaltserhöhung von 33 % entsprach. Zwischen den einzelnen Komitaten gab es – gerade wegen der früheren Unterschiede – große Differenzen. Die kleinste Erhöhung (6 %) erhielt das Komitat Pest, in weiteren sechs Fällen blieb die staatliche Dotation der Gehaltserhöhungen zwischen 10 und 20 % (Baranya, Brassó, Esztergom, Jász-Nagykun-Szolnok, Sopron, Temes, Tolna, Zemplén). Am anderen Ende der Skala stehen weitere sechs Komitate (Árva, Besztercze-Naszód, Csík, Háromszék, Nagykovács, Ugocsa), hier wurde die Zuwendung um mehr als 50 % erhöht. In 25 Komitaten fiel die Erhöhung zwischen 40 und 50 % aus. Ähnliche Unterschiede sind auch bei den einzelnen Stellen zu beobachten. Bei den meisten Positionen erhöhten sich die Zuwendungen um 25 bis 40 %, doch es kamen auch größere Erhöhungen vor: Komitatsoberanwälte erhielten eine Gehaltserhöhung um 66 bis 87 %, Oberärzte um 53 bis 70 % und Kreisärzte um 82 bis 110 %⁵³.

4. Wohnverhältnisse der öffentlichen Beamten in Budapest im Jahre 1906

Inwieweit waren die Wohnkosten der Beamten durch das Quartiergeld gedeckt? Um diese Frage zu beantworten, muss man neben den damaligen Preisverhältnissen auch die Wohnungsverhältnisse betrachten. Über letztere wurden nur in Budapest umfassende statistische Untersuchungen durchgeführt. Aus dieser Zeit sind drei größere Datensammlungen aus den Jahren 1893, 1906 und 1911 bekannt. Von diesen ist die Haus- und Wohnungsstatistik des Jahres 1906 die einzige, die sich mit der Verteilung der Bewohner nach ihrem Beruf beschäftigt⁵⁴. Die Daten wurden je nach Wohnung gesammelt, der Beruf des

⁵³ EBD. 1901–1906 XXXI, 81–136; vgl. JÁNOS MAZSU, A szellemi foglalkozásúak jövedelmi viszonyainak alakulása a dualizmus időszakában [Die Wandlung der Einkommensverhältnisse der Intelligenz in der Epoche des Dualismus]; in: Magyar Történelmi Tanulmányok 13 (1980) 5–57; DERS., The Social History of the Hungarian Intelligentsia, 1825–1914 (= East European Monographs 465, Boulder, Colorado – New York 1997).

⁵⁴ AZ 1906. ÉVI NÉPSZÁMLÁLÁS EREDMÉNYEI [Die Ergebnisse der Volkszählung von 1906] (= Budapest Székesfőváros Statisztikai Közleményei 43, Budapest 1914); vgl. ANDRÁS GERGELY, Települések, lakások és lakóik a századforduló Magyarországon [Siedlungen, Wohnungen und ihre Bewohner in Ungarn um die Jahrhundertwende]; in: Történelmi Szemle 14/3–4 (1971) 406–441; KÁROLY VÖRÖS, A századelő magyar-

Hauptmieters oder des Haushaltsvorstandes wurde registriert, dementsprechend geben die Ergebnisse nur über die soziale Schichtung derjenigen Personen Auskunft, die über eine eigene Wohnung verfügten, und beziehen sich nicht auf die Gesamtheit der Bevölkerung. In der Statistik werden 18 verschiedene Berufsgruppen angegeben, mit deren Hilfe die insgesamt 9.144 Beamtenfamilien analysiert werden können. Im Folgenden werden zwei Datenreihen, die Wohnungsgröße und die Höhe der Miete, näher untersucht.

Die Analyse der Angaben zur Wohnungsgröße wird dadurch erschwert, dass die Statistik nicht auf der Zahl der Wohnräume, sondern auf der Anzahl aller Räume basiert, trotzdem sind die wichtigsten Merkmale erkennbar. Die damaligen Verhältnisse werden am besten dadurch gekennzeichnet, dass mehr als die Hälfte (52 %) der 157.000 Budapester Wohnungen nur über einen einzigen Wohnraum verfügte, also Einzimmerwohnungen mit oder ohne Küche waren. In dieser Beengtheit lebten 348.000 Einwohner, also 48 % der Bevölkerung der Stadt⁵⁵. Diese Angaben verdecken natürlich die großen Unterschiede und die Tatsache, dass bei einigen Berufsgruppen Einzimmerwohnungen viel dominanter waren als bei anderen. Bei Hausierern, gewerblichem und kaufmännischem Hilfspersonal (Arbeitern), Unterbeamten im öffentlichen Dienst, Dienern und Hausgesinde, Hausmeistern und Lohndienern betrug der Anteil der Einraumwohnungen 70 bis 80 %, bei Tagelöhnern sogar 91 %. Bei selbstständigen Gewerbetreibenden und Kaufleuten, sowie bei Personen, die von ihrem Vermögen lebten, war die Lage besser, dennoch lebte auch fast ein Drittel der Familien dieser Gruppen in einer Einzimmerwohnung mit Küche. Am besten waren die Lebensumstände der angestellten Intelligenz. Neben den öffentlichen Beamten finden wir auch bei Lehrern, Privatbeamten, freiberuflichen Intellektuellen (Ärzte, Anwälte) sowie bei Offizieren nur 10 % in den kleinsten Wohnungen. Ähnliche Unterschiede ergeben sich auch bei der Anzahl des Hausgesindes. Während drei Viertel der Haushalte ohne Hausgesinde auskommen mussten, wurden die Hausarbeiten bei 40 % jener Wohnungen, die von einem selbstständigen Gewerbetreibenden, Kaufmann oder Privatier bewohnt waren, vom Hausgesinde verrichtet. Bei den Berufsgruppen mit den besten Wohnverhältnissen findet sich in drei von fünf Fällen (bei freiberuflichen Intellektuellen bei annähernd 70 %) ein Hausangestellter⁵⁶.

Ein gemeinsames Merkmal der fünf Berufsgruppen, die zur Schicht der angestellten Intellektuellen zählen, besteht darin, dass drei Viertel der zu diesen Gruppen gehörenden Personen in einer Wohnung mit vier bis zehn Räumen lebten. Die Statistik

országi polgári közép rétegeinek történetéhez [Zur Geschichte der bürgerlichen Mittelschichten in Ungarn zu Anfang des Jahrhunderts]; in: DERS., *Hétköznapiak a polgári Magyarországon* [Alltag im bürgerlichen Ungarn] (Budapest 1997) 335–353; JÁNOS MAZSU, *Egy debreceni bérpalota és lakói a századelőn* [Ein Mietpalais und seine Bewohner in Debrecen zu Anfang des Jahrhunderts]; in: PÉTER HANÁK (Hg.), *Polgári lakáskultúra a századfordulón* [Bürgerliche Wohnkultur um die Jahrhundertwende] (Budapest 1992) 141–178, deutsche Übersetzung in: PÉTER HANÁK (Hg.), *Bürgerliche Wohnkultur des Fin de Siècle in Ungarn* (= *Bürgertum in der Habsburgermonarchie 3*, Wien – Köln – Weimar 1994) 195–242; GÁBOR GYÁNI, *Parlor and Kitchen. Housing and Domestic Culture in Budapest, 1870–1940* (Budapest 2002).

⁵⁵ Az 1906. ÉVI NÉPSZÁMLÁLÁS [Die Volkszählung von 1906] 128 f.

⁵⁶ EBD. 58*.

unterscheidet hier zwischen zwei Kategorien: Wohnungen mit vier bis fünf Räumen und solche mit sechs bis zehn Räumen. Dies entspricht – wie in der Einführung der Statistik zu lesen ist⁵⁷ – der Kategorie einer Zwei- bzw. Drei- bis Sechszimmerwohnung. Bei Beamten sind beide Kategorien zu ungefähr demselben Anteil (39 bzw. 37 %) zu finden, und auch bei Lehrern und Privatbeamten ist nur ein kleiner Unterschied zu beobachten (35 und 40 % bzw. 39 und 33 %). Die Armeeeoffiziere konnten sich – wegen des höheren Quartiergeldes – eine geräumigere Wohnung leisten (der Anteil der beiden Kategorien beträgt 30 bzw. 47 %). Ärzte und Anwälte wohnten sogar zu 51 % in einer Wohnung mit 3 bis 6 Zimmern (und nur ein Viertel von ihnen in einer Zweizimmerwohnung), was nicht nur durch das höhere Einkommen erklärt werden kann. Viele von ihnen mussten eine Praxis oder ein Büro in der Wohnung unterhalten. Wenn man die Teilergebnisse und die hier nicht näher analysierten Berufskategorien betrachtet, lässt sich feststellen, dass annähernd zwei Drittel der Privatbeamten sowie fast 60 % der Lehrer und öffentlichen Beamten in einer Wohnung mit weniger als drei Wohnräumen lebten, wohingegen jeder zweite Armeeeoffizier und mehr als die Hälfte der freiberuflichen Intellektuellen in einer Wohnung mit drei oder mehr Zimmern wohnte.

Hinsichtlich der Höhe der Miete muss erwähnt werden, dass die jährliche Miete bei der Erhebung der statistischen Daten nach den mündlichen Angaben des Hauptmieters registriert wurde. In Fällen, wo die Wohnung ohne Bezahlung benutzt wurde (z.B. wenn der Bewohner gleichzeitig Besitzer der Immobilie war oder die Wohnung als Gegenleistung in natura bewohnte), wurde anstatt der Miete der Mietwert – also der Betrag, der im Falle einer Vermietung bezahlt werden musste – mitgeteilt. Bei der Analyse kann die Einleitung zur Statistik von 1906 als Hilfsmittel herangezogen werden, in der die Wohnverhältnisse und damit die Vermögens- bzw. Einkommensverhältnisse durch eine Skala von sechs Werten charakterisiert wurden. Der Verfasser, Gusztáv Thirring, unterschied folgende sechs Miet- bzw. Vermögenskategorien: unter 200 Kronen – „arm“, 201–400 Kronen – „mittellos“, 401–1.000 Kronen – „mittelständisch“, 1.001–2.000 Kronen – „gutsituiert“, 2.001–5.000 – „vermögend“, über 5.000 Kronen – „reich“⁵⁸. An beiden Enden der Skala finden wir wenige öffentliche Beamte (in 176 bzw. 8 Fällen), deshalb werden sie gemeinsam mit den beiden nächststehenden Kategorien behandelt. In der Tabelle 90 werden als Vergleich neben den öffentlichen Beamten die unteren Ränge der Berufe im öffentlichen Dienst, also die Unterbeamten (bei der Polizei, der Post, der Bahn und beim Finanzamt) sowie die Daten der Offiziere der Armee und der Gendarmerie angegeben. Diese Berufsgruppen zeigen nicht nur als Angestellte Ähnlichkeiten, eine weitere wichtige Gemeinsamkeit ist, dass sie alle Quartiergeld bezogen.

⁵⁷ EBD. 86*.

⁵⁸ EBD. 70*. Der Anteil der einzelnen Kategorien an den 149.000 Budapester Wohnungen, bei denen die Größe der Miete bekannt ist beträgt: 18,4 %; 41,3 %; 28,2 %; 9,7 %; 2,2 % und 0,2 %.

Tabelle 90: MIETE DER WOHNUNGEN BEI DEN ÖFFENTLICHEN ANGESTELLTEN IN BUDAPEST
IM JAHRE 1906

Miete/Mietwert pro Jahr in Kronen	Wohnungen der					
	Unterbeamten		öffentlichen Beamten		Armeeeoffiziere	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
über 2.000	1	0,1	312	3,4	72	5,4
1.001–2.000	14	0,2	1.984	21,7	442	33,0
401–1.000	834	12,9	5.149	56,3	551	41,1
unter 400	5.354	83,0	1.483	16,2	148	11,0
Unbekannt	242	3,8	216	2,4	128	9,5
Zusammen	6.445	100,0	9.144	100,0	1.341	100,0

Quelle: Az 1906. ÉVI NÉPSZÁMLÁLÁS EREDMÉNYEI [Die Ergebnisse der Volkszählung von 1906] (= Budapest Székesfőváros Statisztikai Közleményei 43, Budapest 1914) 202 f.

Bei den Unterbeamten im öffentlichen Dienst war die untere Kategorie die dominantere, einen Mietbetrag über 400 Kronen finden wir aber nur noch bei einem Achtel von ihnen. Die Miete einer Einzimmerwohnung mit Küche, die für die unteren sozialen Schichten charakteristisch war, entsprach genau der Höhe ihres Quartiergeldes. Während der Gehaltsregelung 1904 bei der staatlichen Bahngesellschaft MÁV (Magyar Államvasutak) wurde das Wohnungsgeld der Unterbeamten der Lohnklasse III und IV (u. a. Telegrafisten oder Kondukteure) auf 400 bzw. 300 Kronen erhöht. Den gleichen Betrag erhielten auch die Diener der Lohnklassen I, II und III⁵⁹. Die Unterschiede innerhalb der Gruppe werden dadurch gekennzeichnet, dass mehr als 1.000 Familien in armen Verhältnissen lebten. Mehr als die Hälfte der öffentlichen Beamten konnte sich einen nach damaligem Maße mittelständischen Lebensstandard erlauben und jeder fünfte galt als gutsituiert. Die Mieten dieser beiden Kategorien fielen mit der Höhe des Quartiergeldes der Gehaltsklassen XI bis V (600 bis 2.000 Kronen) zusammen. Die Grenzlinie von 1.000 Kronen ist in zweierlei Hinsicht signifikant. Einerseits entsprach dieser Betrag der Miete einer Dreizimmerwohnung (die Miete einer solchen Wohnung mit 6 Räumen betrug in der Hauptstadt durchschnittlich 1.060 Kronen), andererseits stimmte dieser Betrag mit dem Quartiergeld der Gehaltsklasse VIII überein. Diese Summe erhielten zum Beispiel Hilfssekretäre der Ministerien, Sekretäre im Finanzwesen, ordentliche Lehrer in Übungsschulen, Museologen und Bibliothekare, Bezirks- und Gerichtshofrichter am Anfang ihrer Karriere sowie Direktoren der Hilfsbüros und Rechnungsräte. Die günstigere Lebenslage der Armeeeoffiziere wird auch aus den Mietbeträgen ersichtlich: vier von zehn ihrer Wohnungen galten in den Augen des zeitgenössischen Beobachters als mittelständisch und jede dritte zeugte von Wohlstand. Die Mieten waren von der Zulage gedeckt, deren Höhe alle zehn Jahre, zuletzt 1900, neu geregelt wurde. Die Mietzulage von Offizieren lag deutlich über dem Quartiergeld der Beamten gleicher Gehaltsklasse.

⁵⁹ Motivenbericht zum GA XVIII/1904, zit. DEZSŐ MÁRKUS (Hg.), Corpus Juris Hungarici. Magyar Törvénytár 1904 [Ungarische Gesetzessammlung] (Budapest 1905) 105.

Demnach erhielten in Budapest die der Gehaltsklasse XI und X zugeordneten Leutnants und Oberleutnants 836 Kronen und die Hauptmänner der nächsten Klasse 1.460 Kronen als Quartiergeld, die Beamten dagegen nur 600, 700 bzw. 800 Kronen. Die Gehaltsklassen VIII bis V bekamen ein um 800 bis 1.000 Kronen höheres Quartiergeld als die Beamten und die Zuwendungen bei Generälen übertrafen die der höheren Beamten sogar um 1.500 Kronen⁶⁰.

Aus der Tabelle 90 ist ersichtlich, dass ein Sechstel der Beamtenwohnungen hinsichtlich der Mieten in die Kategorie unter 400 Kronen fiel. Deren Bewohner bestanden zum Großteil aus Diurnisten, die als Hilfskräfte das Kopieren der Akten und einfachere administrative Arbeiten verrichteten. Die ausführlicheren Berufsstatistiken behandelten Diurnisten innerhalb der Berufsgruppe der Beamten separat. Laut Volkszählung von 1910 betrug ihr Anteil in den staatlichen Behörden 14 % und in den Städten 16 %. Sie zeigten in mancher Hinsicht Abweichungen zu den Beamten im engeren Sinne (ihre Stelle war nicht an eine spezielle Qualifikation gebunden, sie gehörten zu keiner Gehaltsklasse usw.), dennoch wurden sie bei der Vergabe der leeren Beamtenstellen bevorzugt. Seit 1897 hatten Diurnisten das Recht auf eine Pension (GA XXIV/1897), und dieselbe Regelung setzte das Minimum ihres Taggeldes in Budapest mit 2 Kronen fest⁶¹. Sie erhielten kein Quartiergeld, hatten aber die Möglichkeit, ihr Einkommen durch Nebenbeschäftigungen zu ergänzen. Die Wohnungsgröße einer Einzimmerwohnung mit Küche entsprach auf den ersten Blick der der Unterbeamten im öffentlichen Dienst, dennoch zeigten sich in den Lebensumständen wesentliche Unterschiede. Während 40 % der Unterbeamten in den Vororten in dörflichen Verhältnissen lebten, wohnten Diurnisten – ähnlich wie andere öffentliche Beamte – meistens im Inneren der Stadt, in mehrstöckigen Mietshäusern.

Bei der Analyse der anderen Seite der Skala muss man in Betracht ziehen, dass 2.000 Kronen Quartiergeld bei Beamten als ein recht hoher Betrag galt. Diese Summe erhielten Ministerialräte der V. Gehaltsklasse und die Staatsbeamten in führenden Stellungen (u. a. Staatssekretäre, der Vizepräsident des Rechnungshofs, der Präsident des Patentrates und der Oberstaatsanwalt), die zur III. und IV. Gehaltsklasse gehörten. Eine noch höhere Wohnzulage kam nur 15 Personen zu: 4.000 Kronen erhielten die neun Minister, der Präsident des Rechnungshofs und des Budapester Tribunalgerichts, den vier Leitern der Kurie und des Verwaltungsgerichts standen 3.000 Kronen zu. Der Ministerpräsident wohnte als Zuwendung „in natura“ in der Burg, im Sándor-Palais. Die Tabelle zeigt aber einen weiteren Kreis der Begünstigten: 312 Beamte wohnten in einer Wohnung, deren Miete oder Mietwert 2.000 Kronen oder mehr betrug. Dies ist zum Teil eine Folge der Teuerung. Die Wohnzulagen der Beamten blieben seit 1893

⁶⁰ Beilage zur Verordnung des Verteidigungsministers Nr. 9865/1900 vom 14. Dezember 1900; in: MAGYARORSZÁGI RENDELETEK TÁRA 1900 [Ungarisches Verordnungsblatt] (Budapest 1900) 950.

⁶¹ MAGYAR STATISZTIKAI KÖZLEMÉNYEK [Ungarische Statistische Mitteilungen], Ú. S. 64, 314; DEZSŐ MÁRKUS (Hg.), Corpus Juris Hungarici. Magyar Törvénytár 1897 [Ungarische Gesetzessammlung] (Budapest 1898) 114 f.

unverändert, die Mieten wurden aber in dieser Zeit um 20 bis 30 % erhöht⁶². Von den 312 Wohnungen fielen 150 in die Kategorie zwischen 2.000 und 2.500 Kronen, das heißt, dass obwohl das Quartiergeld einige Jahre zuvor noch ausreichend war, dieses zur Zeit der statistischen Erhebung bereits aus anderen Mitteln ergänzt werden musste. Im Falle von Wohnungen mit einer Miete von über 2.500 Kronen verlor die Wohnzulage gegenüber anderen Einnahmen immer mehr an Bedeutung.

Auch die Hausbesitzer müssen kurz erwähnt werden. Ihr Immobilienvermögen verdient vor allem in zweierlei Hinsicht Aufmerksamkeit: einerseits als Wohnort und andererseits als Investition. Nach der Statistik waren 1906 in Budapest 547 der insgesamt 11.214 natürlichen Personen, die Hausbesitzer waren, öffentliche Beamte. 505 von ihnen wohnten in Budapest, die anderen im Komitat Pest und in anderen Teilen des Landes, und einige sogar im Ausland. Demnach lebten höchstens 5,5 % der 9.144 Beamten in einem eigenen Haus, was deutlich unter dem Landesdurchschnitt lag⁶³. Neben der eigenen Wohnmöglichkeit bedeutete der Hausbesitz auch eine Einnahmequelle. Dazu finden sich aber nur wenige Anhaltspunkte in der Statistik. Die 547 Beamten besaßen insgesamt 637 Häuser (479 ein Haus, weitere 68 zwei oder mehrere Häuser). In diesen Gebäuden wurden nicht weniger als 5.067 Wohnungen gezählt. Die Verteilung dieses Vermögens bedarf weiterer Forschungen, es besteht aber kein Zweifel, dass die Vermietung der Wohnungen den Besitzern beträchtliche Einnahmen, die oft sogar das Beamtengehalt übertrafen, bescherte.

Ein neuer Aspekt kommt hinzu, wenn wir die Wohnverhältnisse mit den Erwartungen der damaligen Zeit konfrontieren. Der je nach Rangordnung unterschiedliche Anspruch auf eine Wohnung wurde im Gesetz über die Einquartierung 1879 (GA XXXVI/1879) geregelt, das von der zweiten Ausgabe der Dienstpragmatik im Finanzwesen 1896 übernommen wurde. Der Geltungsbereich des letzteren wurde 1902 auf die gesamte Staatsverwaltung ausgedehnt. Laut § 140 der Dienstpragmatik waren die verschiedenen Gehaltsklassen im Falle der Einquartierung in natura zur folgenden

⁶² Die Wohnzulagen in den höchsten Gehaltsklassen: Beilage 1 des Motivenberichts zum Gesetzentwurf über die Gehaltsregelung (14. Februar 1903); in: KÉPVISELŐHÁZ IROMÁNYAI [Schriften des Abgeordnetenhauses] 1901–1906 XXV, 114. Zur Erhöhung der Mieten vgl. KÁROLY VÖRÖS, A polgári életmód válsága [Krise der bürgerlichen Lebensweise]; in: DERS. (Hg.), Budapest története a márciusi forradalomtól az őszirózsás forradalomig [Geschichte Budapests von der Märzrevolution bis zur Asternrevolution] (= Budapest története IV, Budapest 1978) 642.

⁶³ Az 1906. ÉVI NÉPSZÁMLÁLÁS [Die Volkszählung von 1906] 100, 106 f., 115. Von den 547 Beamten mit Hausbesitz standen 328 Personen im staatlichen Dienst, 17 arbeiteten beim Komitat und 107 waren Angestellte der Hauptstadt. 62 Richter und Staatsanwälte, sowie 13 Gerichts- und Staatsanwaltschaftsbeamte vertraten die Rechtsprechung, und aus der Sicht der Statistik gehörten auch die 20 Parlamentsmitglieder des Ober- und des Abgeordnetenhauses zu dieser Gruppe. Laut Volkszählung von 1910 war der Anteil der Hausbesitzer in den verschiedenen Beamtenkategorien folgender: 16,1 % der Staatsbeamten, 28,3 % der Komitatsbeamten, 21,2 % der Beamten der Munizipalstädte, 41,9 % der Beamten der Städte mit geordnetem Magistrat, 29,6 % der Dorf- und Kreisnotare, 25,3 % der Richter und Staatsanwälte und 19,3 % der Gerichts- und Staatsanwaltschaftsbeamten, MAGYAR STATISZTIKAI KÖZLEMÉNYEK [Ungarische Statistische Mitteilungen], Ú. S. 64, 232*.

Wohnungsgröße berechtigt: Gehaltsklasse XI–X: 2 Zimmer, Klasse IX: 3 Zimmer, Klasse VIII–VII: 4 Zimmer, Klasse VI–V: 5 Zimmer⁶⁴. Die Einquartierung in natura und das Quartiergeld entsprachen einander zwar theoretisch, es bleibt aber die Frage, ob die finanzielle Zuwendung auch eine ranggemäße Lebensführung ermöglichte. Die Statistik von 1906 zeigt, dass die Durchschnittsmiete bei Zweizimmerwohnungen (also Wohnungen mit 4 Räumen) 590 Kronen betrug, was die Beamten der XI. und X. Gehaltsklasse aus ihren Quartiergeldern von 600 bzw. 700 Kronen auch bezahlen konnten. Wenn wir aber die nächste Gehaltsklasse mit ihrem Quartiergeld von 800 Kronen betrachten, wird ersichtlich, dass das nicht mehr zu einer dem Rang entsprechenden Wohnung reichte. Die Miete einer Dreizimmerwohnung (bestehend aus 6 Räumen) betrug – abgesehen von den Außenbezirken Óbuda und Kőbánya – zwischen 920 und 1.270 Kronen, wofür bereits das Quartiergeld der VIII. und VII. Gehaltsklasse (1.000 bzw. 1.200 Kronen) nötig war. Ein Sektionsrat (VI. Klasse – 1.600 Kronen Quartiergeld) konnte nur in den I. und II. Budaer Bezirken eine innerstädtische Vierzimmerwohnung (mit 8 Räumen) mit einer Durchschnittsmiete von 1.350–1.410 Kronen finden. Ministerialräte (V. Klasse – 2.000 Kronen Quartiergeld) konnten sich in Buda eine Fünf-, in Pest aber nur eine Vierzimmerwohnung leisten⁶⁵.

Zusammenfassend können wir feststellen, dass die Wohnungsverhältnisse der öffentlichen Beamten nicht nur ungünstiger waren als jene anderer Berufsgruppen (freiberufliche Intellektuelle, Offiziere), sondern auch nicht die Erwartungen der Zeitgenossen erfüllten. All das führte zu einer wachsenden Unzufriedenheit. Die Teuerung und die konstant wachsenden Wohnkosten waren ein ständiges Thema der Vereinspresse, und zahllose Memoranden beschäftigten sich mit den unzureichenden Quartiergeldern. Im Mai 1906 rief der „Landesverein der Staatsbeamten“ eine Bewegung zur Erhöhung der Wohnzulagen ins Leben. Diese Forderung stand auch auf der Tagesordnung des zweiten Beamtenkongresses, der im September 1907 in Segedin stattfand. Im Memorandum an den Ministerpräsidenten drängte man mit Verweis auf die günstigere Lage der Armeefoffiziere und der Angestellten der staatlichen Bahngesellschaft auf die Erhöhung der Zuwendungen⁶⁶. Auch die Regierung erkannte die Notwendigkeit der Erhöhung der Quartiergelder und begann mit der Ergänzung der Gehälter durch verschiedene Zulagen. Im September 1906 wurde eine Wohnzulage von 60 Kronen bei allen Unterbeamten und Dienern im öffentlichen Dienst eingeführt, die bei der Erhöhung von 1904 außer Acht gelassen worden waren. Im Juli 1907 wurden die Zulagen der in größeren Städten arbeitenden Beamten um 90 bis 300 Kronen erhöht. Eine vollständige Neuregelung der Zulagen fand im Budget des Jahres 1908 statt. Dabei wurde ein neues Reglement bezüglich

⁶⁴ A MAGYAR KIRÁLYI PÉNZÜGYMINISZTERIUM ÜGYKÖRÉRE VONATKOZÓ SZOLGÁLATI SZABÁLYOK GYŰJTEMÉNYE [Sammlung der Dienstvorschriften im Geschäftsbereich des ungarischen königlichen Finanzministeriums] (Budapest ²1896) 55.

⁶⁵ Für das Quartiergeld in den einzelnen Gehaltsklassen siehe oben S. 1232, Tabelle 89. Die Durchschnittsmiete nach der Größe der Wohnung in: AZ 1906. ÉVI NÉPSZÁMLÁLÁS [Die Volkszählung von 1906] 79.

⁶⁶ CSÍKVÁRI, Tiszviselői mozgalmak [Beamtenbewegungen] 89–101.

der Quartiergelder der staatlichen und Komitatsbeamten verabschiedet und der entsprechende Etat um 6,8 Millionen Kronen erhöht. Die verschiedenen Standorte wurden statt bisher in vier nunmehr in sieben Klassen eingeteilt: Zur ersten gehörten Budapest, Fiume und die verschiedenen Posten im Ausland und in den Klassen II bis VII wurden 90 bis 40-prozentige Zulagen festgelegt. Die neuen Quartiergelder waren um 25 bis 33 % höher, in Budapest betragen sie zum Beispiel 800 bis 2.500 Kronen in den Gehaltsklassen XI–V. Eine Überprüfung der Einstufung der einzelnen Siedlungen wurde für jedes zehnte Jahr vorgeschrieben, als Ausgangspunkt wurde das Quartiergeld der IX. Gehaltsklasse festgesetzt. Es sollte dem Durchschnitt der Mieten entsprechen, die bei Beamtenwohnungen mit drei Zimmern an den einzelnen Standorten bezahlt werden mussten⁶⁷.

⁶⁷ DEZSÓ MÁRKUS (Hg.), *Corpus Juris Hungarici. Magyar Törvénytár 1908* [Ungarische Gesetzsammlung] (Budapest 1909) 699 f.; Regierungsverordnung Nr. 5830/1908 vom 21. Dezember 1908; in: *MAGYARORSZÁGI RENDELETEK TÁRA 1908* [Ungarisches Verordnungsblatt] (Budapest 1908) 1865–1895.